

Fokuspapier 03/23

Auswertung der Klient:innendatei

„Durchstarten in Ausbildung und Arbeit NRW“
in Verbindung mit der Landesinitiative
„Gemeinsam klappt's NRW“

Zum Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung
Teilhabemanagement

im Auftrag des

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bearbeitet von:
Tanja Oberfell
Winfried Köppler

Frankfurt im Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

<u>Kap.</u>	<u>Seite</u>
VORBEMERKUNG	1
1 ERSTE DATEN AUS DER KLIENT:INNENDATEI UND VORGEHEN	2
1.1 Allgemeine und diachrone Daten zu den Klient:innen	2
1.2 Vorgehen bei der Untersuchung von Lebenslagen in der Klient:innendatei	7
2 AUFENTHALTSRECHTLICHE IMPLIKATIONEN IN DIE GESAMTGRUPPE	9
2.1 Aufenthaltsrechtliche Rechtsnorm und Implikationen in die Rechtswirklichkeit	9
2.2 Empirie zum Teilhabepotential aufenthaltsrechtlicher Implikationen in die Lebenslage des Gesamtsamples aus der Klient:innendatei	14
3 AUFENTHALTSRECHTLICHE IMPLIKATIONEN IN DIE LEBENSLAGEN	17
3.1 Gruppen aufenthaltsrechtliche Implikationen in die Lebenslagen	17
3.1.1 Gruppe E	19
3.1.2 Gruppe C (mit Gruppe D)	20
3.1.3 Gruppe F	21
3.1.4 Gruppe G	22
3.1.5 Gruppe A	23
3.1.6 Zwischenfazit: Verteilung aller Datensätze auf die gruppierten Aufenthaltstitel (nach Implikationen zur Prekarität, zum Teilhabepotential und zur Perspektive)	23
3.2 Rechtswirklichkeit in den Lebenslagen der Gekla-Zielgruppen	25
3.2.1 Wohnsituation	25
3.2.2 Wirtschaftsleben (Arbeitsmarktstatus)	29
3.2.3 Aus empirischem Anlass: Exkurs zur Inklusion von Frauen ins Wirtschaftsleben	29
3.2.4 Einkommenssituation	33
4 FAZIT: LEBENSLAGEN IN DEN GEKLA-ZIELGRUPPEN DER KLIENT:INNENDATEI	36
4.1 Gruppe E (§ 60a I, II, II a, II b AufenthG – „ausgesetzte Abschiebung“)	38
4.2 Gruppe C (§ 55 I „hohe Bleibeperspektive“)	39
4.3 Gruppe D („sichere Herkunftsländer“)	40
4.4 Gruppe F („Duldung aufgrund ungeklärter Identität“)	40
4.5 Gruppe G („Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“)	41
4.6 Prägung empirischer Lebenslagen durch aufenthaltsrechtliche Implikationen und Fallarbeit	41
5 LITERATURVERZEICHNIS	43

Abbildungsverzeichnis

<u>Abb.</u>	<u>Seite</u>
Abb. 1: Anteil der Datensätze nach Status der Kommunen im Verwaltungsaufbau (n=3165)	2
Abb. 2: Aufenthaltsstatus nach Status der Kommunen im Verwaltungsaufbau (n=3165)	2
Abb. 3: Datensätze nach Geschlechtsangabe (n=3165)	2
Abb. 4: Datensätze aus den Kommunen nach Geschlechtsangabe (n=3165)	3
Abb. 5: Ausgewählte Gruppengrößen nach Ankunftszeitpunkt in Deutschland (n=3165)	4
Abb. 6: Geschlechtskategorie nach Staatsangehörigkeit (n=3162)	6
Abb. 7: Ankunftszeitpunkte der geburtenstärksten Jahrgänge 1995 bis 1999 nach Staatsangehörigkeit (n=1561)	7
Abb. 8: Gruppierte Aufenthaltsstatus und Zielgruppe (n=3165)	10
Abb. 9: Gruppenbildung auf Grundlage aufenthaltsrechtlicher Implikationen in Lebenslagen	11
Abb. 10: Wohnsituation der vertikalen Teilhabedimensionsgruppen (n=3165)	15
Abb. 11: Inklusion ins Wirtschaftsleben der vertikalen Teilhabedimensionsgruppen (n=3165)	16
Abb. 12: Leistungsbezug der vertikalen Teilhabedimensionsgruppen (n=3165)	17
Abb. 13: Verteilung aller Datensätze auf die gruppierten Aufenthaltstitel (nach Prekarität, Teilhabepotential und Perspektive), (n=3165)	18
Abb. 14: Verteilung aller Datensätze auf die gruppierten Aufenthaltstitel (nach Prekarität, Teilhabepotential und Perspektive), (n=3165)	24
Abb. 15: Wohnformen aller Teilnehmer:innen (geordnet nach angenommener Qualität der Rückzugsmöglichkeiten) (n=3165)	26
Abb. 16: Wohnformen aller Teilnehmer:innen (geordnet nach angenommener Qualität der Rückzugsmöglichkeiten); (n=2127)	27
Abb. 17: Zufriedenheit mit der Wohnsituation (n=665)	28
Abb. 18: Beteiligung am Wirtschaftsleben, alle Items (n=3165)	29
Abb. 19: Beteiligung am Wirtschaftsleben nach Geschlecht und signifikanten Differenzen (n=2729)	30
Abb. 20: Beteiligung am Wirtschaftsleben, alle Items (n=3165)	31
Abb. 21: Beteiligung an Ausbildung und Wirtschaftsleben, alle Items (n=2131)	32
Abb. 22: Zufriedenheit mit dem Arbeitsmarktstatus (n=260)	33
Abb. 23: Häufigkeiten des Leistungsbezugs (n=3165)	34
Abb. 24: Leistungsbezug in den aufenthaltsrechtlichen Teilgruppen (n=2127)	35
Abb. 25: Zufriedenheit mit der Finanzsituation (n=665)	36



Vorbemerkung

Das Land NRW hat in den letzten Jahren mehrere Initiativen aufgelegt, die das Ziel haben, die Teilhabechancen von jungen geflüchteten Menschen mit einer Duldung oder Gestattung, die in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen leben, zu verbessern, insbesondere indem ihnen Wege in Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung aufgezeigt werden (vgl. KfI, 2019). Zu diesen Initiativen gehören die im Jahr 2018 gegründete Initiative „Gemeinsam klappt’s“ (Gekla) sowie die 2019 angestoßene Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ (DiAA).

Einen zentralen Förderbaustein von DiAA, der auch eng mit „Gemeinsam klappt’s“ verbunden ist, stellt das Teilhabemanagement (THM) dar. Teilhabemanagement ist eine spezifische Variante des Case Managements (vgl. Reis, 2019), deren Ziel es ist, Menschen aus der Zielgruppe, die oftmals unter prekären Umständen leben und nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen haben, im Rahmen konkreter Fallarbeit „adäquate Förderstrukturen anzubieten und über Zwischenschritte zur Stabilisierung der Lebenssituation beizutragen“ (KfI, 2019). Auf diese Weise soll die Teilhabe der Zielgruppe, insbesondere im Bereich Ausbildung und Arbeit befördert werden. Im Rahmen der Umsetzung des Teilhabemanagements wurden seit 2020 in über 50 Kommunen (Kreise, kreisfreie und einige kreisangehörige Städte) in NRW Teilhabemanager:innen eingestellt, die die Zielgruppe auf kommunaler Ebene erfassten und sie in der Fallarbeit konkret unterstützten.

Zum Start des Förderbausteins wurde das Institut für Stadt- und Regionalentwicklung der Frankfurt University of Applied Sciences (ISR) mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragt, die in enger Kooperation mit der Forschungsgesellschaft im Gesundheits- und Sozialbereich mbh (FOGS) durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Begleitung wurde eine Vielzahl von unterstützenden Veranstaltungen und Schulungsformaten organisiert, umfassende Daten erhoben sowie mehrere Zwischenberichte verfasst (vgl. ISR/FOGS, 2021; ISR/FOGS, 2022).

Die Förderung des Teilhabemanagements wurde Ende Juni 2022 beendet und das Projekt damit auf der operativen Ebene abgeschlossen. Die weiteren Bausteine von „Durchstarten in Arbeit und Ausbildung“ laufen noch bis Mitte 2023. Zum Abschluss der wissenschaftlichen Begleitung des Teilhabemanagements wird ein übergreifender und umfassender Abschlussbericht erstellt (vgl. ISR/FOGS 2023a). Dieser Abschlussbericht wird die Umsetzung des gesamten Projektes in den Blick nehmen und dabei einen Bogen vom Beginn im Herbst 2019 bis zum (operativen) Abschluss im Juni 2022 schlagen. Dabei werden die zentralen Entwicklungen nachgezeichnet, die für das Teilhabemanagement von Bedeutung waren, Potenziale und Herausforderungen identifiziert sowie wichtige Erkenntnisse zur Zielgruppe sowie für die Umsetzung zukünftiger Projekte zusammengetragen.

Ergänzt wird der Abschlussbericht durch mehrere Fokuspapiere zu Erhebungen und Analysen, die im Laufe des Jahres 2022 durchgeführt wurden. Dazu gehören die standardisierte Abschlussbefragung (vgl. ISR/FOGS, 2023b), qualitative Interviews mit Teilnehmenden (vgl. ISR/FOGS, 2023c), die kommunalen Falldokumentationen in der Klient:innendatei sowie die Darstellung typischer Fallverläufe durch lokale Projektteams (vgl. ISR/FOGS, 2023d). Die Fokuspapiere bieten die Gelegenheit, die Ergebnisse der einzelnen Analysen ausführlich und entsprechend ihrer jeweiligen Logik zu präsentieren, bevor sie im Abschlussbericht zusammengefasst und inhaltlich verdichtet werden. Auf diese Weise steht ein angemessener Raum für die zum Teil umfassenden Auswertungen zur Verfügung. Zugleich wird der Abschlussbericht entlastet, sodass er übersichtlicher und leser:innenfreundlicher gestaltet werden kann.

Das folgende Fokuspapier Nr. 3 beinhaltet die Auswertung der Klient:innendatei.

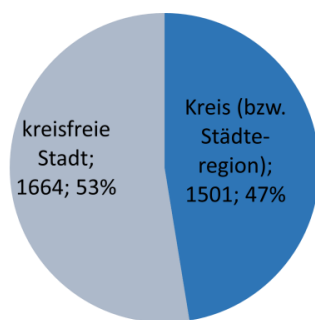


1 Erste Daten aus der Klient:innendatei und Vorgehen

1.1 Allgemeine und diachrone Daten zu den Klienten:innen

Bis zum Juli 2022 sind von den Teilhabemanager:innen von „Gemeinsam klappt’s“ insgesamt 3165 Datensätze zu den Adressat:innen des Programms in die Klient:innendatei eingegeben worden. Seit dem Sommer 2021 ist ihr Umfang damit von 4230 Datensätzen um 1065 zurückgegangen. Während damals die Daten aus 43 Kommunen enthalten waren, sind heute noch 19 vertreten. Es liegen darunter Daten aus 11 Landkreisen und aus 8 kreisfreien Städten vor.

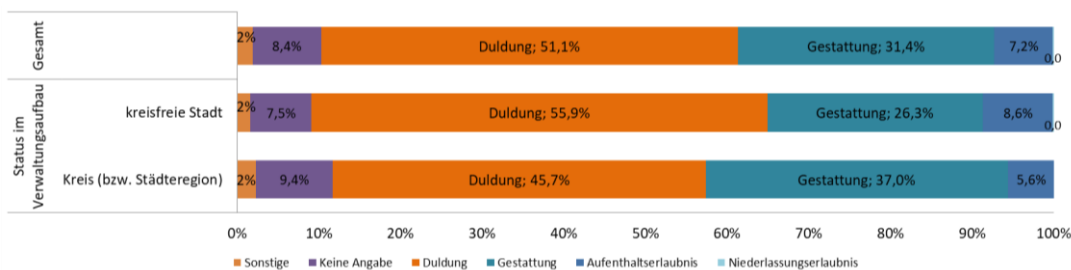
Abb. 1: Anteil der Datensätze nach Status der Kommunen im Verwaltungsaufbau (n=3165)



Die Herkunft der Daten ist über die Landesfläche gestreut, es gibt in der Datenmatrix keine bedenkliche Dominanz einzelner Standorte. Die Zielgruppe der Initiative sind junge erwachsene Menschen von 18 bis 27 Jahren mit Fluchterfahrung, deren aufenthaltsrechtliche Stellungen als „Geduldete“ oder als „Gestattete“ zu Projektbeginn nur eingeschränkt mit integrationsfördernden Angeboten verbunden waren. Die nach Aufenthaltstitel gruppierten Datensätze verteilen sich etwas vom Gesamtdurchschnitt abweichend auf den Verwaltungsstatus der Kommunen.

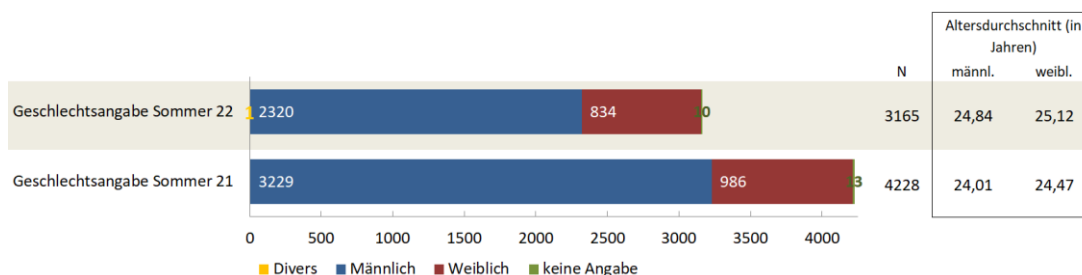
Die Abbildung 2 zeigt, dass der Anteil von Duldungen in kreisfreien Städten um etwa 10,5% höher liegt, als in den Landkreisen.

Abb. 2: Aufenthaltsstatus nach Status der Kommunen im Verwaltungsaufbau (n=3165)



Die Teilnehmer:innen des Projektes waren im Sommer 2022 mit durchschnittlich knapp 25 Jahren etwa achteinhalb Monate älter als ein Jahr zuvor und der Anteil der als männlich angegebenen Datensätze ist um 3,5% auf 73,5% gesunken, sodass er bei den als weiblich eingegebenen nun um 3,4% gestiegen ist. Dabei ist ein Datensatz als divers eingetragen worden, bei 10 Datensätzen ist keine vergeschlechtliche Angabe erfolgt (vgl. Abb. 3).

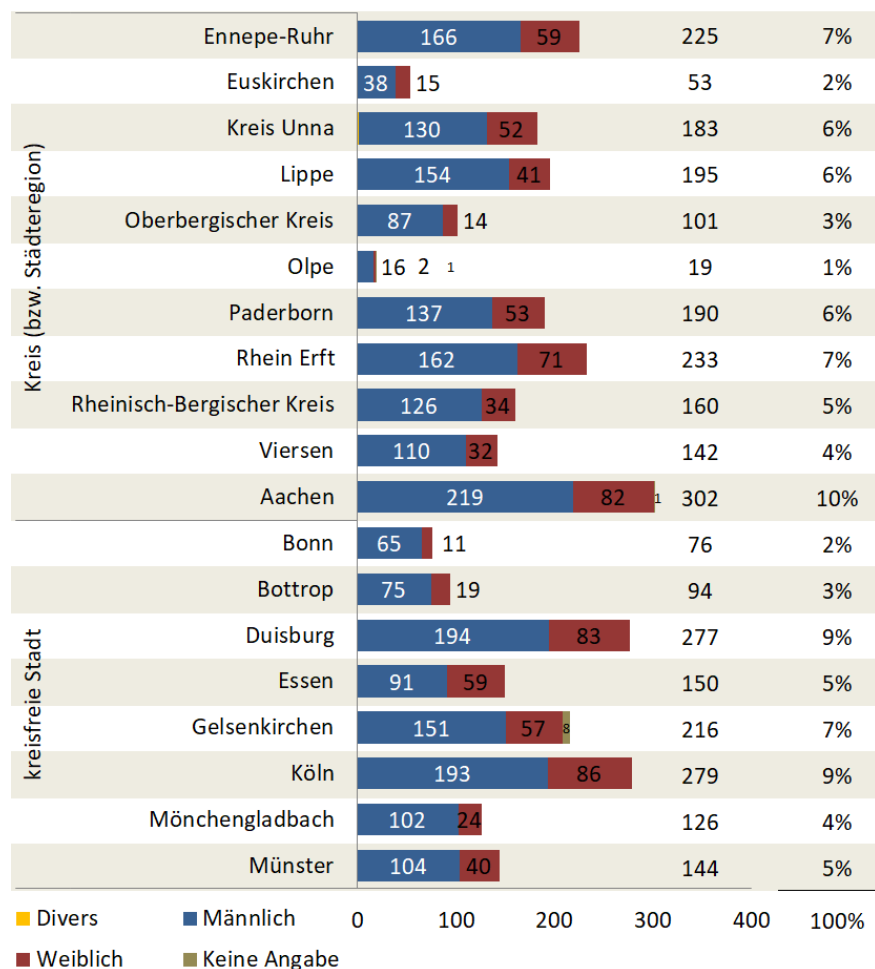
Abb. 3: Datensätze nach Geschlechtsangabe (n=3165)





Da ein unmittelbarer Vergleich zwischen den Datensätzen der unterschiedlichen Erhebungszeitpunkte auf der Ebene einzelner Datensätze nicht möglich ist, lässt sich diese Entwicklung lediglich folgendermaßen formulieren: Die Dynamik von Zu- und Abgängen zum Projekt hat dazu geführt, dass das Durchschnittsalter der Teilnehmer:innen bei den Frauen in einem Jahr um 8,4 -, bei den Männern um 9,6 Monate gestiegen ist. Folglich haben sich die wichtigsten Geburtsjahrgänge der Teilnehmer:innen gegenüber dem Sommer 2021 nicht nennenswert verändert. Das Geburtsjahr ist durchschnittlich 1997 – wobei der Anteil der fünf beieinanderliegenden geburtenstärksten Jahrgänge von 1995 bis 1999 an der Gesamtgruppe bei 49,3% liegt. Die Bildung einer solchen Gruppe ist interessant, um für eine repräsentative Gruppe Bedingungskonstellationen im Zeitverlauf in den Blick nehmen zu können. In der folgenden Grafik wird die gesamte Teilnehmer:innengruppe im Sommer 2022 zunächst nach Kommunen und nach Geschlecht in absoluten Gruppengrößen gezeigt. Durchschnittlich sind aus jeder Kommune 167 Teilnehmer:innen in die Datei eingegeben worden, die Gruppe aus Aachen ist mit 302 Teilnehmenden und einem Anteil von 10% an der Gesamtgruppe die größte -, die Gruppe aus Olpe ist mit 19 deutlich die kleinste Gruppe:

Abb. 4: Datensätze aus den Kommunen nach Geschlechtsangabe (n=3165)¹

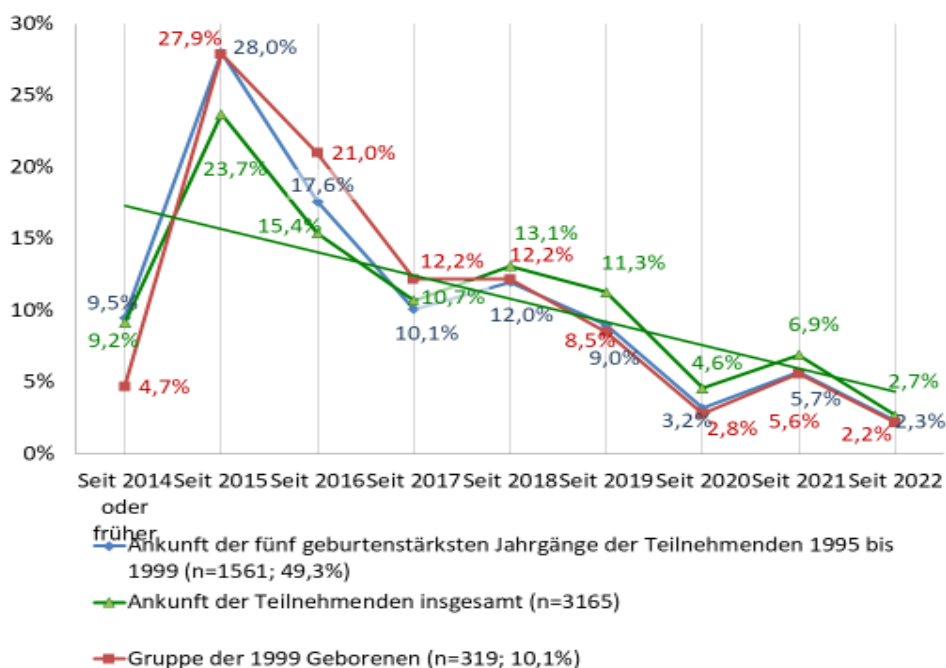


Der grüne Graf der folgenden Grafik (Abb. 5) zeigt die Ankunftsjahre der insgesamt am Projekt Teilnehmenden. Was die Ankunft der Teilnehmenden betrifft, sind die 2015 in Deutschland Angekommenen mit einem Anteil von 23,7% (\cong 750) an der Gesamtgruppe

¹ Um die Grafik zu vereinfachen sind in Unna, in Olpe und Aachen je eine Person unberücksichtigt- bzw. nur mit sehr kleiner Zahlendarstellung berücksichtigt geblieben.

noch immer die größte Teilgruppe. Seither ist die Größe der jährlichen Ankunftsgruppe entlang der grünen Trendlinie kleiner geworden. Innerhalb derjenigen Gruppe, die in den fünf gebündelten geburtenstärksten Jahrgängen von 1995 bis 1999 geboren sind (blauer Graf), liegt der Anteil der 2015 Angekommenen um fünf Prozent über der der Gesamtgruppe (28% $\hat{=}$ 437). Mit dem Gesamttrend verliert sich dieser Unterschied mit der Zeit. Die Gruppe aus den fünf stärksten Geburtsjahrgängen weichen von der Gesamtgruppe also nur unwesentlich ab. Dies gilt auch für den insgesamt größten Geburtsjahrgang, der 1999 Geborenen.

Abb. 5: Ausgewählte Gruppengrößen nach Ankunftszeitpunkt in Deutschland (n=3165)



Mit der Ankunft in Deutschland lassen sich einfache Überlegungen zu biographischen Lagerungen der Flucht beginnen. Insgesamt leben die 2015 oder später in Deutschland Angekommenen seit durchschnittlich 4 Jahren und neunem Monat in Deutschland. Aufgrund der Residualkategorie „Seit 2014 oder früher“ – immerhin 9,2% – lässt sich dieser Wert für die Gesamtgruppe nur mit schlecht zu begründenden Annahmen über den Ankunftszeitpunkt vor 2014 berechnen. Beschränkt man sich auf die 2.797 Datensätze der Ankunftsjahre in und nach 2015, dann leben die fünf geburtenstärksten Jahrgänge aus der gesamten Teilnehmer:innengruppe seit durchschnittlich 4,9 Jahren in Deutschland (blauer Graf). Für die 1999 Geborenen gilt, dass sie seit nunmehr knapp 5,1 Jahren in Deutschland leben (roter Graf). Sie sind also im Durchschnitt etwas jünger in Deutschland angekommen, als die anderen Teilgruppen dieser fünf Jahrgänge – im Vergleich zur Kohorte der 1996 Geborenen macht dieser Unterschied ein knappes halbes Jahr aus.

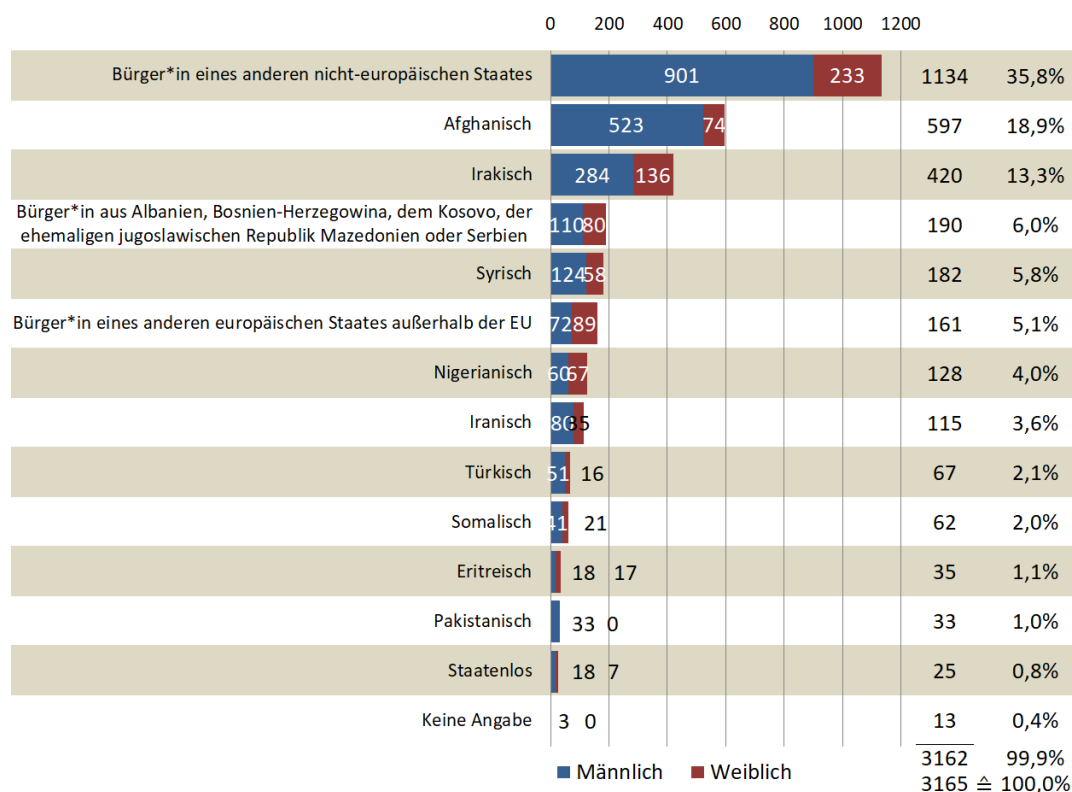
Wer 2015 in Deutschland im aufenthaltsrechtlichen Sinne als „Geflohene:r“ angekommen ist und 1999 geboren worden ist (Abb. 5, roter Graf), gibt Anlass anzunehmen, dass sie:er in seinen 16 Lebensjahren eine Flucht durchlebt hat, die oft auch mit dieser Ankunft zumindest in eine Zwischenstation mündet. Mit der Bildung von Alterskohorten lässt sich mit solchen Aussagen sukzessive ein allgemeines Hintergrundwissen erschließen. Wie bei allen Pauschalierungen kann es bei solchen Wissensbeständen lediglich um deutungshypothetische Richtungen gehen, die eine umsichtige Auseinandersetzung mit jedem Einzelfall



nicht ersetzt. Andererseits lassen sich auf diese Weise routinierte Abkürzungsstrategien alltäglicher Wahrnehmungsmuster und Klischees rationalisieren - zumindest dann, wenn dazu weitere verlässliche Daten herangezogen werden können. Die Möglichkeiten der Klient:innendatei hierzu sind zwar begrenzt, lassen sich aber schon mithilfe der Kategorie „Staatsangehörigkeit“ verfeinern, die als „Herkunftsland“ aufgefasst werden kann. Insgesamt gibt es im Sample der Gekla-Klient:innendatei des Sommers 2022 lediglich vier Datensätze, in welchen mehr als eine Staatsangehörigkeit angegeben worden ist, es gibt keinen Grund von einem das Sample prägenden Wechsel der Staatsangehörigkeit auszugehen. Bindet man das Herkunftsland mit dem Geburtsjahr und der Ankunft in Deutschland zusammen, dann erfährt das entstehende Bild eine raumzeitliche Konkretisierung, durch die potentiell möglich wird, häufig nationalstaatliche Rahmungen von historischen Ereignissen in die Überlegungen einzubeziehen, also konkrete Fluchtursachen in Betracht zu ziehen. Auch hier gilt es zwar zu bedenken, dass die Kategorie des „Staates“ eine nur sehr abstrakte Verortung zulässt. Angesichts dieses offenkundig schwerwiegenden Nachteils besteht ihr Vorteil aber in der allgemeinen Verbreitung der Kategorie, angefangen von tagesaktuellen Nachrichten in Medien bis hin zu den Berichten und Reports von Menschenrechts- oder Flüchtlingsorganisationen. Ist beispielsweise von konflikt- oder katastrophenbedingter Flucht die Rede, werden die betreffenden Ereignisse häufig mit einem staatlichen Bezugsrahmen thematisiert. Die Kategorie der Angehörigkeit zu einem Staat ist von daher folgerichtiger Weise auch Bezugspunkt entsprechender aufenthaltsrechtlicher Regulationen. So werden mit der Kategorie „Herkunftsland“ hinsichtlich der Legitimität des Aufenthalts juristische Abkürzungsstrategien eröffnet. Schon auf diese Weise ist die „Staatsangehörigkeit“ für den juristischen Aspekt der Teilhabearbeit mit geflüchteten Neuzugewanderten von weitreichender Bedeutung. Deshalb sind in der folgenden Grafik die 13 am häufigsten genannten Staatsangehörigkeiten angegeben. Unter ihnen finden sich drei Kategorien, die im Wege einer aufenthaltsrechtlichen Relevanzsetzung von den ohnehin abstrakten Staaten noch weiter abstrahieren, Staatengruppen beinhalten und folglich für die angesprochenen erschließungslogischen Überlegungen an Informationsgehalt einbüßen. Zu ihnen gehört auch die mit 1.134 am Projekt Teilnehmenden größte Teilgruppe, die in der nachstehenden Abbildung 6 mit einem Anteil von 35,8% abgebildet ist. Gegenüber den Daten aus dem Sommer 2021 ist der Anteil dieser aus „Bürger:innen eines anderen nicht-europäischen Staates“ gebildete Kategorie von 39% um 3,2% etwas kleiner geworden. Dies gilt auch für den Anteil der afghanischen Staatsangehörigkeiten, der mit 18,9% zu den 20% in 2021 annähernd konstant geblieben ist. Sie hat damit weiterhin vor dem Irak den größten Anteil einer einzelstaatlichen Kategorie.



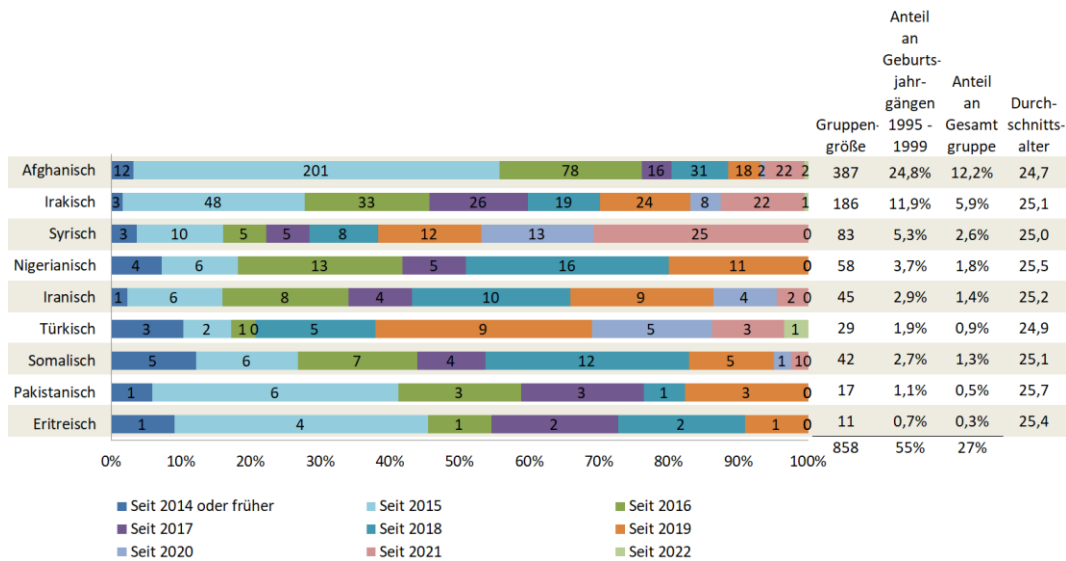
Abb. 6: Geschlechtskategorie nach Staatsangehörigkeit (n=3162)



Gegenüber den Daten aus dem Jahr 2021 hat sich die Rangfolge unter den konkreteren einzelstaatlichen Staatsangehörigkeiten ab der dritten Position leicht verändert. So ist beispielsweise die syrische Gruppe vor die damals drittplatzierte nigerianische Gruppe gerückt. Da aber dabei die zugrundeliegende Anteilsverteilung sich nur unwesentlich verändert hat, kann diese Veränderung vernachlässigt werden. Verfolgt man die oben eingeschlagene Gebrauchsweise solcher Daten und verbindet nur die drei bislang in Betracht gezogenen Kategorien der Geburtsjahrgänge, der Ankunft in Deutschland und der Staatsangehörigkeit, lassen sich also erste grob lokalisierbare Aspekte biographischer Verläufe zusammentragen. Für die geburtenstärksten Jahrgänge lässt sich auf dieser Grundlage dann angesichts des gegenwärtigen Altersdurchschnitts von 24,7 Jahren der beispielsweise aus Afghanistan Geflüchteten aus den Geburtsjahrgängen 1995 – 1999, die seit 2015 in Deutschland leben, sagen, dass sie durchschnittlich knapp 18 Jahre alt waren, als sie ihre Flucht bis zur Ankunft in Deutschland bewältigt hatten. Geht man davon aus, dass die Teilnahme an Gekla darauf hindeutet, dass eine gleichberechtigte Teilhabe in den verschiedenen sozialen Teilhabefeldern, die ein selbstbestimmtes Leben eröffnen können, nicht adäquat realisiert ist, wird das biographische Gewicht der Migration alleine an den sieben Jahren seit der Ankunft in Deutschland erahnbar. Es summiert sich aus dieser Zeitspanne stark eingeschränkter Teilhabe und der vorausgehenden Flucht – möglicherweise über eine der einschlägigen Fluchtrouten mit dem für sie wahrscheinlichen Erfahrungskanon - zu einem biographisch - bei aller bedenkenswerten kulturellen Besonderheit - sicherlich mehr oder weniger prägungs-offenem Lebensabschnitt des Übergangs zum Erwachsenenleben. Der Anteil dieser beispielhaft herausgegriffenen Gruppe an allen Teilnehmer:innen des Projektes ist im vergangenen Jahr von 7,6% um 1,2% auf 6,4% gesunken.



Abb. 7: Anfahrtsjahr der geburtenstärksten Jahrgänge 1995 bis 1999 nach Staatsangehörigkeit
(n=1561)



Die in Abbildung 7 vorgelegten Daten zeigen auch an, mit welcher Heterogenität der individuellen Fallgestalten zu rechnen ist, wenn man die Relevanz der Merkmale unterstellt. Hier deuten sich bei aller Grobheit des einfachen Merkmalbündels eine Fülle von Differenzen an, die zunächst alle entlang der biographischen Zeitachse aus staatlicher Herkunft, zeitlicher Lagerung der Flucht und Ankunft in Deutschland und der darauf folgenden Aufenthaltszeitspanne seither, erwartbar sind. Dabei ist der Annäherungscharakter eines solchen Vorgehens am besten dadurch zu bedenken, dass man bei allen Erschließungsmöglichkeiten stets mit jedem herangezogenen Merkmal, wesentliche weitere denkbare Merkmale mit stets guten Gründen vermissen kann. Wenn die Herkunft auf die vermeintliche Homogenität des Staates reduziert wird, drohen je relevante lokale, sozialstrukturelle, kulturelle religiöse bzw. gender- oder bildungsspezifische Differenzen verloren zu gehen. Die biographische Lagerung der Flucht ist sicherlich ein bedenkenswerter Aspekt einer jeden betroffenen Fallgestalt, die konkreten Erfahrungen auf der gleichen Flucht kann sie nicht beschreiben – usw. Hinzu kommt, dass die gegenwärtige Lebenssituation der Projektteilnehmer:innen nicht lediglich aus dem zeitlichen Vorlauf im Rahmen biographischer Vorerfahrungen geprägt wird, sondern auch durch die gegenwärtige Bedingungskonstellation.

1.2 Vorgehen bei der Untersuchung von Lebenslagen in der Klient:innendatei

Ein solcher Perspektivwechsel auf die gegenwärtige Lebenssituation soll mit den beiden folgenden Teilen zwei und drei vorgenommen werden. Dabei wird unterstellt, dass nach der Ankunft in Deutschland das Aufenthaltsrecht gegenüber der je konkreten Vorgeschichte einen weitreichenden Einfluss auf die Lebenssituation gewinnt. Dabei handelt es sich um eine komplexe Sammlung allgemeiner Rechtsvorschriften, durch welche der Zugang geflüchteter Menschen- und die Modalitäten von Aufenthalt, Integration und Teilhabe in Deutschland staatlich geregelt sind. Dazu sind im Aufenthaltsrecht verschiedene Statusgruppen formuliert, deren jeweilige Regulierung sehr weitreichend in die betreffenden Lebenssituationen hineinwirken kann. Im Folgenden wird deshalb von diesen Statusgruppen ausgegangen, um solche Lebenssituationen zu untersuchen. Nicht zuletzt ist die Zielgruppe des Programms Gekla auf diese Weise bestimmt worden.



Dabei kann auch in diesem Fall von Rechtssetzung nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Rechtsnorm mit der Rechtswirklichkeit umstandslos gleichsetzen lässt. Deshalb wird im Folgenden von aufenthaltsrechtlichen Implikationen die Rede sein, die bei der Auswertung der Daten am Anfang und im Mittelpunkt stehen werden. Man kann dann festhalten, dass der empirische Sachverhalt, der mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus zu einem Datensatz hinzugefügt worden ist, in den jeweiligen Vorgaben oder Restriktionen für durch ihn adressierte Bedingungskonstellationen und Situationen besteht. Inwieweit diese Vorgaben (i.S.v. rechtlichen Normierungen) zur Rechtswirklichkeit werden, ist eine daran zwar angeschlossene, aber eigene empirische Fragestellung. Zunächst geht es also mit dem aufenthaltsrechtlichen Status um den Umstand, dass solche Vorgaben oder Restriktionen *gelten*. Den mit einer solchen Geltung eröffneten Möglichkeiten logischer Folgerungen auf die betreffenden Lebenssituationen, soll dann empirisch nachgegangen werden. Dabei gibt die logische Implikation die Blickrichtung in die Klient:innendatei vor, ohne dass von der Logik auf die empirische Lebenssituation geschlossen wird². Deshalb wurde der empirische Sachverhalt geltender Vorgaben und Restriktionen in Anlehnung an die logischen Schlussregeln als „Implikation“ bezeichnet. Damit soll deutlich werden, dass die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften wie alle Gesetze oder Gebote, in ihrer praktischen Relevanz von der Berücksichtigung und Auffassung ihrer Inhalte durch die Beteiligten im weitesten Sinne abhängig sind. Die Beachtung normativ ausgesagter Inhalte des Aufenthaltsrechts wird somit als eigenständige empirische Sphäre behandelt. Dies gilt nicht zuletzt auch für das Wohnen, für das Wirtschafts- und Erwerbsleben oder auch für die Versorgung mit „lebensnotwendigen“ Gütern. In all diesen Hinsichten sind die Bedeutungen der Sachverhalte von den Auffassungen abhängig, die sich in der Praxis – im Sinne einer „Rechtswirklichkeit“ - als wirksam realisieren.

Da die Klient:innendatei in diese Realisierung einen empirisch nur sehr schmalen Einblick gibt, ist die folgende Auswertung ans Konzept von Lebenslagen angelehnt. Damit wird die Lebenssituation von Menschen analytisch in eine Lage und in die Praxis *in* einer Lage getrennt. Der Gedanke beruht auf der Vorstellung, dass es Menschen angesichts gleicher Lebenslagen möglich sein kann gleich zu agieren, oder dass Menschen in gleichen Lebenslagen über ihre unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Praktiken gelangen. Lebenslagen sind eine analytische Unterscheidung und folglich sind sie von ihrer Konstruktion abhängig. Da wir dabei von der aufenthaltsrechtlichen Stellung ausgehen, behandeln wir deren Implikationen als Teilaspekt der Lebenslage(n) der am Projekt Teilnehmenden. In diesem Sinne werden im folgenden zweiten Teil zunächst die Implikationen der durch die G.I.B.-Datenbank in die Klient:innendatei vorgruppierten Aufenthaltstitel einer systematischen Untersuchung unterzogen. Dabei werden die Implikationen der verschiedenen Aufenthaltstitel nach drei semantischen Wirkungsrichtungen untersucht und gruppiert. Im Einzelnen wird auf diese Weise geklärt, wie ein Aufenthaltstitel mit einer mehr oder weniger großen Prekarität einhergeht, mit mehr oder weniger großen Teilhabebeschränkungen oder -potentialen, und welche Perspektive für einen dauerhaften legalen Aufenthalt in Deutschland von ihm ausgeht. Auf Grundlage dieser Ergebnisse werden die

² Max Weber hat auf dem ersten Deutschen Soziologentag von 1910 in einem Kommentar zum Vortrag von Hermann Kantorowicz ganz ähnlich die Differenz von Geltung – wie müsste Entschieden werden, wenn ein Richter nach Rechtsnorm entscheidet? (Dogmatik) - und Verwirklichung - welche Wahrscheinlichkeit besteht - welche Chance -, dass, wenn bestimmte Tatbestände vorliegen, faktische Konsequenzen bestimmter Art (staatlich sanktionsbewährt) eintreten? - einmal folgendermaßen formuliert: „Die Behauptung der Rechtsdogmatik, dass ein Rechtssatz bestimmten Inhalts »gelte«, bedeutet in der Sprache der Soziologie nur: dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass gewisse faktische Umstände ein bestimmtes Zwangseingreifen des Staats herbeiführen.“ (Weber 1924, S. 477).



Aufenthaltstitel anhand ihrer Alltagsrelevanz gruppiert und dadurch ihre Ordnung nach Rechtssystematik auf diese Alltagsrelevanz ihrer Implikationen umgestellt.

Im folgenden Schritt des zweiten Teils werden dann die zuvor gruppierten Implikationen der verschiedenen Aufenthaltsstatus in das Teilhabepotential untersucht (vgl. Abb. 9). Gemäß der hier gewählten Konstruktion der Lebenslage geschieht dies zusammen mit den Daten zum Wohnen, zur Beteiligung am Wirtschafts- und Erwerbsleben und zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive, für die gesamte Gruppe der Projektteilnehmenden.

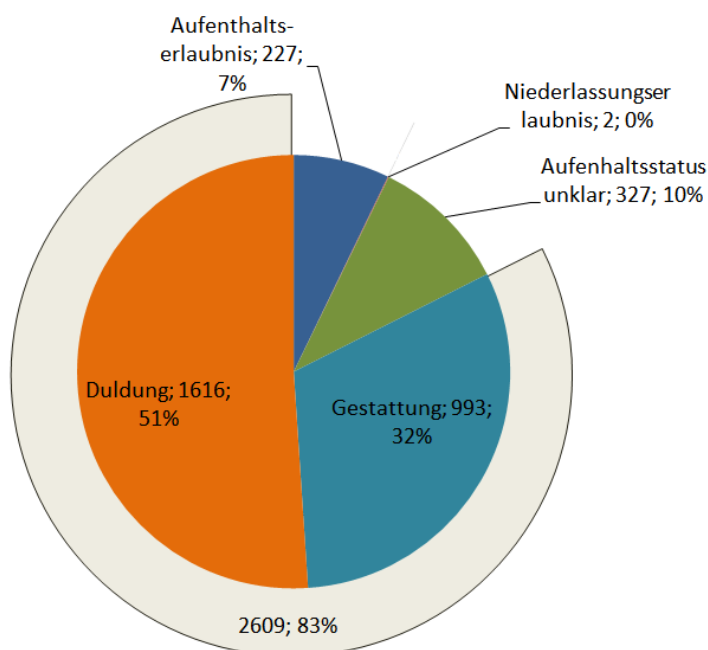
Dies wiederholt sich dann mit etwas veränderter Schwerpunktsetzung im dritten Schritt (Teil 3). Dort werden die Datensätze aus der Klient:innendatei zunächst nach allen drei aufenthaltsrechtlichen Dimensionen der einzelnen Aufenthaltsstatus aus Teil 2.1. gruppiert. Es wird festgestellt, in welchen quantitativen Relationen diese aufenthaltsrechtlichen Implikationsgruppen (vgl. Abb. 9) zueinander stehen (vgl. Abb. 13) und wie sich ihre Lage bezüglich einer dauerhaften Stabilisierung eines legitimen Aufenthaltes in Deutschland zueinander in Bezug setzen lassen. Abschließend sollen trotz einer beachtlichen Heterogenität an einigen Beispielen Grundzüge von solchen Lebenslagen der Zielgruppe angedeutet werden.

2 Aufenthaltsrechtliche Implikationen in die Gesamtgruppe

2.1 Aufenthaltsrechtliche Rechtsnorm und Implikationen in die Rechtswirklichkeit

Die 3165 Datensätze der Gesamtgruppe beinhalten 33 verschiedene Aufenthaltstitel. Um einen Überblick über diese Vielzahl an aufenthaltsrechtlichen Stellungen zu erhalten, wurde zunächst eine übergreifende Gruppierung mit den folgenden fünf Kategorien angelegt: Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Gestattung, Duldung sowie Aufenthaltsstatus unklar (vgl. Abb. 8). Die Kategorien Duldung und Gestattung nehmen 51 und 32% ein, sodass die formale Zielgruppe des Programms 83% der Gesamtgruppe ausmacht. Der aufenthaltsrechtlichen Stellung „Aufenthaltserlaubnis“ kommt hingegen ein Anteil von 7% zu. Bei den verbleibenden 10% ist der Aufenthaltsstatus unklar.

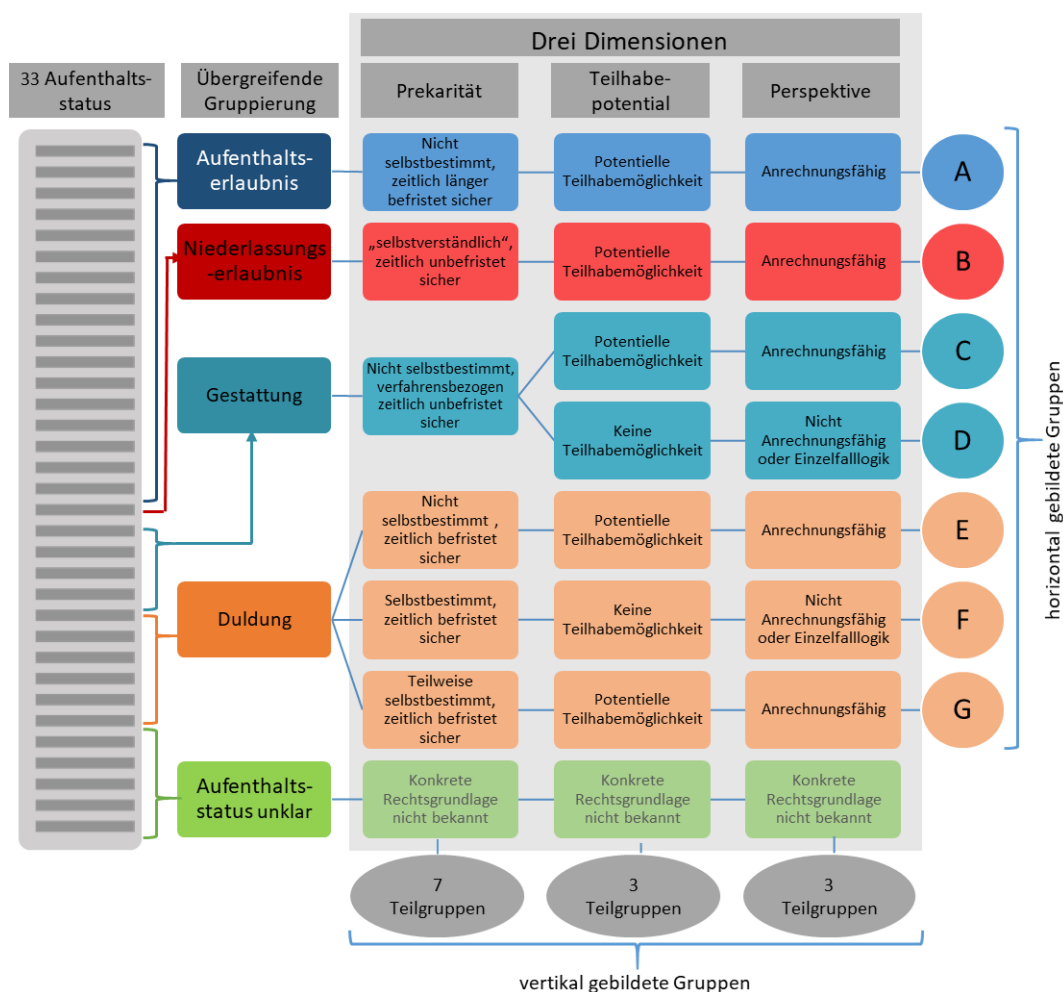
Abb. 8: Gruppierete Aufenthaltsstatus und Zielgruppe (n=3165)



Die Anteile der Kategorien Duldung und Gestattung sind für eine Analyse der Lebenslagen zu grob gefasst, weil durch sie die Vielfalt der Implikationen, die mit den verschiedenen Aufenthaltsstatus innerhalb einer Kategorie einhergehen, verloren geht. Weil mit diesen vielfältigen Implikationen die Lebenslagen der Zielgruppe des Projekts in sehr unterschiedlichen Weisen beeinflusst werden (sollen), wurden im nächsten Schritt die rechtlichen Grundlagen aller 33 Aufenthaltsstatus einzeln näher betrachtet. Die Rechts-

grundlage wurde auf sechs Kriterien untersucht: Der Zweck bzw. der Grund des Aufenthalts, die Frist bzw. die Dauer der Erteilung des Aufenthalts, die Anrechnung von Aufenthaltszeiten, Arbeitsverbot/-erlaubnis, Leistungen (insbesondere Integrationskurs und Deutschförderung) sowie die Wohnsitzauflage und Residenzpflicht. Die sechs Kriterien zeichnen für den jeweiligen Aufenthaltsstatus eine rechtlich vorgegebene Konstellation ab, die im Folgenden als aufenthaltsrechtliche Lebenslage in die weiteren Untersuchungen aufgenommen wird. Durch diese Dimensionen wird ersichtlich, welche Restriktionen der einzelne Aufenthaltsstatus mit sich bringt und welche Implikationen von ihm in die Arbeitsbündnisse des THM's ausgehen können. Im Hinblick auf diese rechtlich vordefinierten Lebenslagen wurden anhand der aufgeführten sechs Kriterien die drei folgenden Dimensionen gebildet: Prekarität, Teilhabepotential und Perspektive (vgl. Abb. 9). Die drei Dimensionen dienen also einer Gruppenbildung auf Grundlage aufenthaltsrechtlicher Wirkungstendenzen in Lebenslagen. Diese Gruppenbildung wird im weiteren Verlauf ausführlich vorgestellt.

Abb. 9: Gruppenbildung auf Grundlage aufenthaltsrechtlicher Implikationen in Lebenslagen



Zuerst wird auf die Entwicklung und Gruppierung der Dimension „Prekarität“ eingegangen. Sie soll die einzelnen Aufenthaltsstatus nach zwei Implikationen einzuordnen erlauben, die auch von Seiten der Klient:innen des Programms erfahren und in je eigener Weise wahrgenommen werden können. Von jedem Aufenthaltsstatus - so die hier vorangestellte Überlegung - geht eine Wirkung einerseits auf die Absehbarkeit des legitimen Aufenthalts in Deutschland aus. Dies kann wiederum entweder darauf hinauslaufen, dass ein Aufenthaltstitel bis zu einem bekannten Zeitpunkt als gewährleistet gelten kann, oder dass er unbeschränkt als gewährleistet gilt. Darüber hinaus soll mit dieser Dimension andererseits untersucht werden, ob die behördliche Zuerkennungsentscheidung über den einen- oder den anderen Aufenthaltsstatus von Sachverhalten abhängt, die wiederum von Entscheidungen der Antragsteller:innen abhängig sind. Für die zweite Implikation wurde folglich die prinzipielle Beeinflussbarkeit der behördlichen Entscheidung durch die Klient:innen als Kriterium festgelegt. In ihrem Zusammenwirken können solche Implikationen, wie die der Prekaritätsdimension eines Aufenthaltsstatus, als maßgebliche Restriktionen für die basale Selbstbestimmung neuzugewanderten Menschen in zeiträumlicher Hinsicht begriffen werden.

Aus diesen Überlegungen wurde eine Skala erarbeitet, mit welcher die 33 Aufenthaltsstatus eingeordnet wurden. Die Skala besteht aus Zusammensetzungen von Begriffspaaren. Diese reichen von „nicht-selbstbestimmt“ bis „selbstbestimmt“ sowie von „zeitlich unbefristet unsicher“ bis hin zu „zeitlich unbefristet sicher“. Der Begriff „selbstbestimmt“ darf in



diesem Kontext nicht in die Irre führen. Mit dem Begriff wird in keiner Weise eine Autonomie im alltäglichen Leben unterstellt. Der Begriff bezieht sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die Möglichkeit Einfluss auf den Verlauf und die Dauer des eigenen Aufenthaltes zu nehmen. Es handelt sich hierbei um Spielräume, wie bspw. im Fall einer Ausbildungsduldung (vgl. §60c AufenthG), wo es möglich ist, den Verlauf des Aufenthalts durch einen Wechsel der Ausbildungsstätte zu beeinflussen. Im Gegensatz dazu sind bspw. Asylsuchende (vgl. §55 Abs. 1 AsylG) einer Ungewissheit über die Dauer ihres Asylverfahrens ausgesetzt und haben selbst keinen Einfluss auf die Bearbeitungsphase des auf dieser Grundlage beruhenden Aufenthaltes. Durch die eingeführte Skala der Prekarität ist die übergreifende Gruppe der Duldung in drei Untergruppen unterteilt worden (vgl. Abb. 9). Die erste Untergruppe wird von Ausländer:innen mit vorübergehend ausgesetzter Abschiebung repräsentiert (vgl. § 60a I, II, II a, II b AufenthG). Dieser Aufenthaltsstatus wird längstens für drei Monate erteilt und muss anschließend verlängert werden (vgl. §60a Abs.1 AufenthG). Die zweite Untergruppe besteht aus Ausländer:innen mit Duldung wegen ungeklärter Identität (vgl. § 60b I AufenthG). Diese Rechtsgrundlage sieht vor, dass die Person das Abschiebehindernis selbst verschuldet. Allerdings resultiert daraus eine Mitwirkungspflicht zum Identitätsnachweis und somit die Möglichkeit, auf die eigene Situation Einfluss zu nehmen und schlussendlich eine „Duldung nach §60a Absatz 4 ohne den Zusatz „mit ungeklärter Identität““ (§60b Abs.4 AufenthG) zu erlangen. Die dritte Untergruppe bündelt Ausländer:innen mit einer Beschäftigungsduldung und deren minderjährige ledige Kinder sowie Ausländer:innen mit einer Ausbildungsduldung. Mit der Prekaritätsdimension sind also unterschiedliche Restriktionen zur Frage des Aufenthaltes in Deutschland verbunden, von welchen auf die Lebenslagen der Zielgruppe, sowie deren Wahrnehmung durch die Klient:innen des Projektes, ein Einfluss ausgehen kann, der sich auch in die Arbeitsbündnisse des THM auswirkt.

Die zweite Dimension - „Teilhabepotential“ - beleuchtet, ob den Klient:innen aufenthaltsrechtlich Teilhabemöglichkeiten potentiell zustehen. Die verschiedenen Aufenthaltsstatus wurden in diesem Zusammenhang auf die aufenthaltsrechtlichen Kriterien „Arbeitsverbot/-erlaubnis“, „Integrationskurs und Deutschförderung“ sowie die „Wohnsitzauflage und Residenzpflicht“ ausgewählt. Mit dem Wirtschaftsleben, einer ersten Orientierung in Staat und Gesellschaft und dem Wohnen reguliert das Aufenthaltsrecht drei Teilhabefelder, die im Leben der Klient:innen auch mehr oder weniger langfristig bedeutsam sein können. Für diese Dimension wurde ebenfalls eine Skala erarbeitet. Diese besteht lediglich aus den zwei Kategorien „potentielle Teilhabemöglichkeit“ und „keine Teilhabemöglichkeit“. Die Zuordnung wurde wie folgt vorgenommen: Sobald die rechtlichen Grundlagen für einen Aufenthaltsstatus nur in einem der drei zuvor genannten Lebensbereiche einem/einer Klient:in die Möglichkeit gewähren Teilhabe zu erfahren, wird die Kategorie „potentielle Teilhabemöglichkeit“ ausgewählt. Durch die Einführung dieser Kategorien teilt sich die übergreifende Gruppe „Gestattung“ in zwei Untergruppen (vgl. Abb. 9). Die erste Untergruppe besteht aus Asylsuchenden aus „sicheren Herkunftsländern“ (vgl. § 55 I und 29a AsylG und § 60a VI Nr. 3 AufenthG). Dieser Aufenthaltsstatus birgt für alle drei Lebensbereiche (Wohnen, Arbeit und Bildung) Restriktionen. Personen dieser Gruppe sind verpflichtet bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens – und bei Ablehnung bis zur Abschiebung – in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG). Des Weiteren haben Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsländern“ keinen Zugang zu Integrationskursen oder zur Deutschförderung (vgl. Voigt 2022a: 1). Es liegt ebenfalls für diesen Personenkreis ein Arbeitsverbot vor³ (vgl. Voigt 2021: 1). Die zweite Untergruppe umfasst Asylsuchende mit

³ Für Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsländern“ gibt es eine Ausnahme für das Arbeitsverbot. Hierfür muss die Person vor dem 31.05.2015 das Asylverfahren beantragt haben und ebenfalls außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung leben (vgl. Voigt 2021: 3).



hoher Bleibeperspektive (Einstufung 2019 und 2021) sowie die anderen Asylsuchenden (vgl. §55 I AsylG).

Die dritte Dimension soll die Zukunftsperspektive in Deutschland aufzeigen. Hierfür wird lediglich die Anrechnungsfähigkeit von Aufenthaltszeiten als Kriterium herangezogen. Die Skala besteht aus den zwei Kriterien „anrechnungsfähig“ und „nicht anrechnungsfähig“ bzw. „eventuell im Einzelfall anrechnungsfähig („Einzelfalllogik“)“. Auf Grundlage der beiden Kriterien wurden die einzelnen Aufenthaltstitel zugeordnet. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass bei einer späteren Beantragung einer Niederlassungserlaubnis die mit einem Aufenthaltsstatus in Deutschland bereits verbrachte Zeit angerechnet werden kann. Die Mindestanforderung von Aufenthaltsjahren in Deutschland beträgt für die Niederlassungserlaubnis in der Regel fünf Jahre. Abgesehen von zwei aufenthaltsrechtlichen Stellungen - Ausländer:innen mit Duldung wegen ungeklärter Identität und Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsländern“ - sind alle Aufenthaltsstatus anrechnungsfähig.

Wie der Abbildung 9 zu entnehmen ist, können die 33 aufenthaltsrechtlichen Status anhand der drei Dimensionen in acht Implikationsgruppen klassifiziert werden. Mit dieser Umgruppierung sind die Aufenthaltstitel in eine Ordnung umorganisiert, wie sie vom Standpunkt einer an gesellschaftlicher Teilhabe ausgerichteten Alltagspraxis als Ermöglichung oder als Einschränkung erkennbar werden können. Von solchen Implikationen eines Aufenthaltstitels auszugehen, bedeutet, zulasten von der den Zugang zum Staatsgebiet regulierenden Systematik der Gesetzestexte, die Aufmerksamkeit auf die damit verbundene Regulation des sich Aufhaltens zu verlegen. Weil ihre alltagspraktischen Auswirkungen nicht unmittelbar aus ihren Inhalten erschlossen werden können, sollen die Aufenthaltstitel im Sinne einer Lebenslage lediglich als Handlungskontext oder Bedingungskonstellation behandelt werden (siehe unten). Nach dieser Vorstellung ist es dann auffassungs- bzw. deutungsabhängig, ob und in welcher Weise solche Bedingungen zu Restriktionen gemacht werden (vgl. Fußnote 2). Diese semantisch überprüfbaren Inhalte sind in diesem Text, wie bereits ausgeführt, als Implikation behandelt und zur Grundlage von veränderten Gruppierungen in zwei Richtungen gemacht worden (vgl. Teil 1). Jede der drei dargestellten Dimensionen eröffnet zum einen eigene, „interne“ Unterscheidung, was beispielsweise unterschiedliche Prekarität, oder Unterschiede im Teilhabepotential ausweist. Entlang dieser Richtung können also innerhalb einer Dimension Gruppen gebildet werden – nach der Anordnung in der Skizze sind die drei innerhalb je einer Dimension gebildeten Gruppen als vertikal gebildete Gruppen hervorgehoben. Nimmt man die Kombinatorik der jeweiligen Ausprägungen der drei Dimensionen zur Grundlage, ergeben sich in der anderen Richtung die mit Buchstaben bezeichneten Kreise am rechten Rand der Abbildung 9. Im folgenden Teil 2.2 wird zunächst auf die vertikale Richtung der Gruppenbildung eingegangen. Hierfür wurde eine der drei Dimension ausgewählt, um - wie oben beschrieben - die „internen“ Unterscheidungen innerhalb einer Dimension zu veranschaulichen. Dabei wird die Untersuchung von Lebenslagen aller Teilnehmer:innen des Programms von der Dimension des Teilhabepotentials her begonnen. Sukzessive werden dann als weitere Aspekte einer Lebenslage aus der Klient:innendatei die Kategorien „Wohnung“, „Inklusion ins Wirtschaftsleben (Arbeitsmarktstatus)“ und der Bezug von „Transferleistungen“ hinzugezogen. Mit dem Teil 3 wird dann auf die horizontale Richtung der Gruppenbildung eingegangen. Hierfür wird zunächst auf die einzelnen Lebenslagengruppen (A-G) eingegangen, die so entstanden sind. Diese Erläuterung wird zum einen für die Vergleichbarkeit der aufenthaltsrechtlichen Lebenslagen und zum anderen im Anschluss für die Nachvollziehbarkeit benötigt, da die weitere Untersuchung an deren Implikationen ausgerichtet ist. Dabei wird die Zielgruppe fokussiert und die Untersuchung von Lebenslagen von der kombinatorischen (horizontalen) Gruppenbildung über alle drei Dimensionen hinweg ausgehend fortgesetzt (vgl. Abb. 9). Beide Fokussierungen sind darin verbunden, dass die sich zeigenden



Gruppen, Gruppen in einer gemeinsamen Lebenslage sind. Gemeinsamkeiten in der Lage können Grundlage gemeinsamer Erfahrungen und ähnlicher, manchmal sogar gemeinsamer, Strategien sein, ohne dass aus der Klient:innendatei dazu Aussagen begründet werden könnten.

2.2 Empirie zum Teilhabepotential aufenthaltsrechtlicher Implikationen in die Lebenslage des Gesamtsamples aus der Klient:innendatei

Wie bereits erläutert, wird bei der vertikal angeordneten Gruppierung der Teilhabedimension die Gesamtgruppe in drei Gruppen aufgeteilt (vgl. Abb. 9). Die erste Gruppe besteht aus den Datensätzen, in welchen der jeweilige Aufenthaltsstatus keine Teilhabemöglichkeit eröffnet. Diese Gruppe ist mit einer Anzahl von 237 Klient:innen die kleinste der drei Gruppen. Die Gruppe ohne Teilhabemöglichkeiten vertritt zwei Aufenthaltsstatus. Zum einen Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsländern“ (vgl. § 55 I und 29a AsylG und § 60a VI Nr. 3 AufenthG) und zum anderen Ausländer:innen mit Duldung wegen ungeklärter Identität (vgl. § 60b I AufenthG). Die zweite Gruppe umfasst 812 Datensätze aus welchen keine konkrete Rechtsgrundlage hervorgeht. Die letzte Gruppe wird von den Datensätzen mit potentieller Teilhabemöglichkeit repräsentiert. Sie ist mit einer Anzahl von 2116 die größte Gruppe. Sie beinhaltet alle restlichen aufenthaltsrechtlichen Stellungen. Aufgrund der ungleichen Gewichtungen der Gruppen werden im Folgenden Anteilsvergleiche vorgenommen.

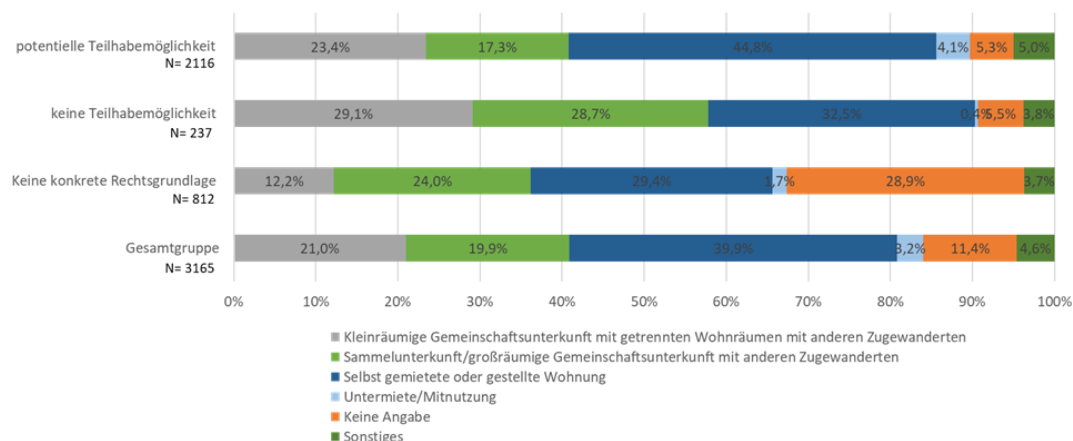
Zunächst wurden Kreuztabellen aus der vertikalen Gruppierung der Teilhabedimension und jeweils einer weiteren Variablen aus dem Datensatz angelegt. Diese Variablen wurden aufgrund ihrer Abdeckung von verschiedenen Lebensbereichen ausgewählt, um so einen Einblick in die Lebenslagen der Gesamtgruppe erhalten zu können. Damit begegnen sich dem oben dargestellten Ansatz entsprechend (vgl. Teil 1.2) die Angaben der THM zu empirischen Aspekten von Lebenslagen mit den gesetzlichen Vorgaben zur Beschränkung von Teilhabe. Anschließend entstanden auf Grundlage der Kreuztabellen die folgenden Abbildungen 10 bis 12. Die Balkendiagramme zeigen die jeweilige prozentuale Verteilung der Variable für die einzelnen vertikalen Teilhabedimensionsgruppen. Zudem gibt ein weiterer Balken die prozentuale Verteilung der Gesamtgruppe an.

Die erste herangezogene Variable ist die Wohnsituation der Klient:innen. Die Legende von Abbildung 10 gibt Auskunft darüber, welche verschiedenen Wohnformen erfasst wurden. Für die vereinfachte Darstellung wurden vier prozentual wenig vertretene Wohnformen unter „Sonstiges“ zusammengefasst. Diese vier Kategorien sind die stationäre Jugendhilfe, Kommunale Erstaufnahmeeinrichtungen sowie die Kategorien „Obdachlos“ und „Andere Wohnsituation“. Aus der Abbildung 10 gehen deutliche Unterschiede zwischen den Gruppen mit und ohne Teilhabemöglichkeiten hervor. Im Vergleich zwischen diesen beiden Gruppen leben Klient:innen ohne Teilhabemöglichkeiten zu einem höheren Anteil mit anderen Zugewanderten zusammen. Dieser Anteil ist insbesondere bei Sammel- bzw. großräumigen Gemeinschaftsunterkünften größer. *„Die Lebensbedingungen in diesen großen Sammelunterkünften sind für die dort Untergebrachten in der Regel sehr belastend. Es handelt sich um eine provisorische Unterbringung, in der sie unfreiwillig mit Fremden auf beengtem Raum und für eine unbestimmte Dauer zusammenleben müssen“* (Flüchtlingsrat NRW e.V. 2022: 11). Unter der Annahme, dass demnach eine Sammel- bzw. großräumige Gemeinschaftsunterkunft wenig oder keine Privatsphäre oder Autonomie im Alltag für die Klient:innen bedeuten, ist festzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit einer besseren Wohnsituation mit der Zugehörigkeit zu der Gruppe der potentiellen Teilhabemöglichkeiten steigt. Für Klient:innen mit potentiellen Teilhabemöglichkeiten ist die Wahrscheinlichkeit



auf eine eigene Wohnung und damit auch auf Privat- und Intimsphäre höher. Es bleibt anzumerken, dass ein Drittel der Gruppe derer, deren aufenthaltsrechtliche Implikationen in eine Gruppierung „ohne Teilhabemöglichkeiten“ geführt hat, trotz Wohnsitzauflage für eine Aufnahmeeinrichtung in einer selbst gemieteten oder gestellten Wohnung leben. Dies könnte möglicherweise auf rechtliche Ausnahmen zurückzuführen sein. Beispielsweise können Personen mit minderjährigen Kindern nur maximal für sechs Monate dazu verpflichtet werden, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. Informationsverbund Asyl und Migration e.V. 2022: 2). Die selbst gemietete oder gestellte Wohnung hält jedoch in allen drei Gruppen den größten Anteil.

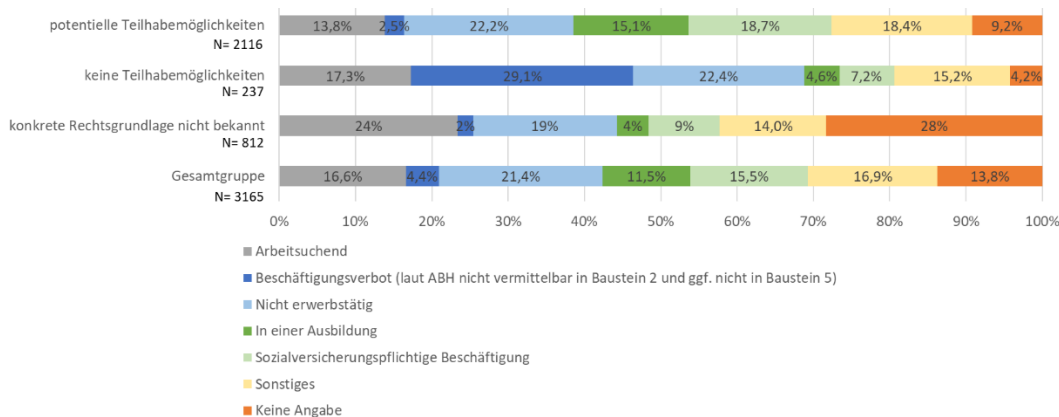
Abb. 10: Wohnsituation der vertikalen Teilhabedimensionsgruppen (n=3165)



Eine wesentliche Dimension gesellschaftlicher Teilhabe in einem selbstbestimmten Leben wird häufig in der Beteiligung am Teilhabefeld des Wirtschaftslebens gesehen. Einen Arbeitsvertrag abzuschließen, mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit selbstständig mit einem Angebot an entsprechenden Märkten aufzutreten, sich also ins Wirtschaftsleben einzubringen um ein eigenes Erwerbseinkommen zu erzielen, gilt oft als wesentliche Bedingung und zugleich als Ausdruck eines selbstbestimmten Lebens. Als „Arbeitsmarktstatus“ lag es deshalb nahe, auch in der Klient:innendatei diese Teilhabedimension zu untersuchen. Die prozentuale Verteilung der Klient:innen auf verschiedene Beteiligungsformen am Arbeitsmarkt wird in der Abbildung 11 veranschaulicht. Für die vereinfachte Darstellung sowie für die Analyse wurden die sechs prozentual größten Beteiligungsvarianten ausgewählt und alle weiteren 13 Tätigkeiten wurden unter „Sonstiges“ zusammengefasst. Unter den zusammengefassten Tätigkeiten sind unter anderem bspw. vier verschiedene Möglichkeiten von Schüler:innen sowie zwei Maßnahmen von Jobcenter und BAMF, die auf die Voraussetzungen hinweisen, die an die Beteiligung an diesem Feld gebunden sind. Die Abbildung 11 zeigt einen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen. Bei der Gruppe ohne Teilhabemöglichkeiten ist der Anteil derer, deren Lebenssituation hinsichtlich der Teilhabe am Wirtschaftsleben als durch das Beschäftigungsverbot gekennzeichnet gilt, deutlich ausgeprägter als bei den anderen zwei Gruppen. Hierin dokumentiert sich also die Wirkung aufenthaltsrechtlicher Implikationen in die Lebenslage: Sie kann auf rechtliche Restriktion des Arbeitsverbots zurückgeführt werden, die im Unterschied zur Gruppe mit potentiellen Teilhabemöglichkeiten hier dauerhaft bestehen bleibt. Die Gruppe mit potentiellen Teilhabemöglichkeiten kann in der Regel je nach Aufenthaltsstatus unbeschränkt, nach drei oder neun Monaten am Arbeitsmarkt teilhaben (vgl. Voigt 2022b: 1ff.). Die drei Items „Arbeitssuchend“, „Beschäftigungsverbot“ und „Nicht erwerbstätig“ repräsentieren in der Gruppe ohne Teilhabemöglichkeit entsprechend 68,8%. Im Vergleich dazu liegt diese Gruppierung ohne Beschäftigung bei der Gruppe mit potentiellen Teilhabemöglichkeiten bei lediglich 38,5%. Es ist ebenfalls festzustellen, dass der Anteil, welcher einer

Ausbildung oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, bei der Gruppe mit potentiellen Teilhabemöglichkeiten deutlich höher ist. Obwohl sich die aufenthaltsrechtliche Grundlage in der Abbildung 11 empirisch abzuzeichnen scheint, kann festgestellt werden, dass Menschen auch aus der Gruppe ohne Teilhabemöglichkeiten trotz Arbeitsverbot - in geringerem Umfang als die Gruppe mit potentiellen Teilhabemöglichkeiten - eine Ausbildung bzw. eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden haben.

Abb. 11: Inklusion ins Wirtschaftsleben der vertikalen Teilhabedimensionsgruppen (n=3165)



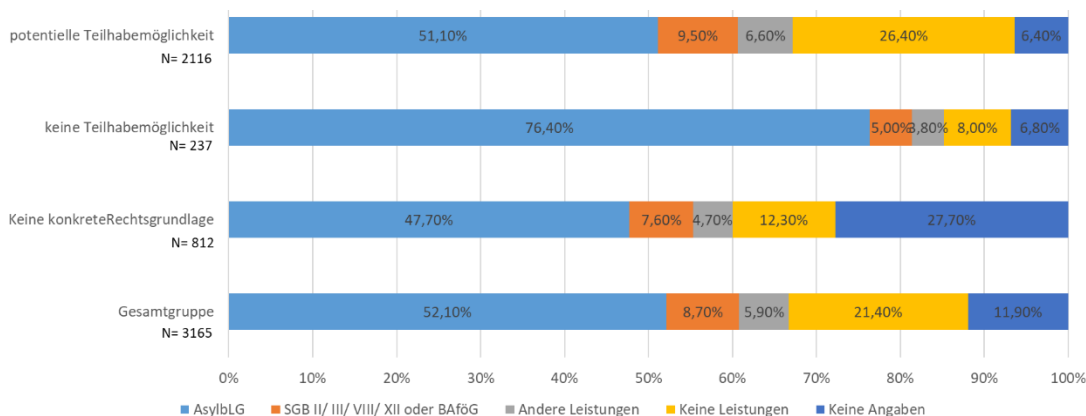
Eine dritte Variable, welche die Lebenslage der Klient:innen weiter veranschaulicht, ist die des Leistungsbezuges. Durch sozialgesetzliche Transferleistungen wird die gesellschaftliche Teilhabe am Wirtschaftsleben in der Konsument:innenrolle in einem festgelegten Umfang gewährleistet. Dieser Leistungsbezug kann als unverzichtbare Grundlage für die Aufrechterhaltung von Würde und Selbstbestimmung gelten, wenn Exklusion auf Migration folgt, sowie als Voraussetzung für die Erfolgsaussichten von Teilhabearbeit. Die Abbildung 12 stellt die prozentuale Verteilung unterschiedlicher Leistungsformen der jeweiligen vertikalen Teilhabedimensionsgruppen dar (vgl. Abb. 9). Die Legende der Abbildung 12 gibt darüber Auskunft, welche Leistungen bezogen werden. Für die vereinfachte Darstellung wurden die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie dem BaföG zusammengefasst. Der Abbildung 12 ist zu entnehmen, dass dreiviertel der Gruppe ohne Teilhabemöglichkeiten auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angewiesen sind. Unter der Berücksichtigung des Beschäftigungsverbotes sowie der Wohnsitzauflage in einer Aufnahmeeinrichtung ist dies zu erwarten. Allerdings ist festzustellen, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in allen drei Gruppen den größten Anteil einnehmen. Diese können jedoch mit Einschränkungen einhergehen und Klient:innen in allen drei Gruppen betreffen. Beispielsweise erhalten Personen, die innerhalb einer Aufnahmeeinrichtung wohnen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, anstatt des Geldbetrages ihre Leistung teilweise als Sachleistungen⁴ (vgl. §3 Abs.2 AsylbLG). Durch diese noch über die oben angesprochene Begrenzung des Umfangs der Transferleistungen hinaus, wird auf diese Weise die Möglichkeit zur Übernahme einer Konsument:innenrolle eingeschränkt. Insoweit sich dies auf die Teilhabemöglichkeiten an basalen Konsumgütermärkten für Lebensmittel oder

⁴ Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in zwei Bedarfe eingeteilt. Einerseits den notwendigen Bedarf, welcher bspw. für Ernährung, Unterkunft, Heizung und Kleidung vorgesehen ist und andererseits den notwendigen persönlichen Bedarf, welcher für Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens wie Verkehr, Kommunikation, Freizeit, Kultur und Bildung gedacht ist. Für beide Bedarfe sind Geldbeträge angesetzt, welche jedoch nur an Personen ausgezahlt werden, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Innerhalb einer Aufnahmeeinrichtung hingegen wird der notwendige Bedarf ganz oder teilweise in Sachleistungen abgedeckt. "Werden zum Beispiel in der Unterkunft regelmäßige Mahlzeiten verteilt, wird der ausgezahlte Betrag um den Anteil reduziert, der für Ernährung vorgesehen ist" (Informationsverbund Asyl und Migration e.V. 2022: 3). Die Rechtsgrundlage sieht dies ebenfalls für den notwendigen persönlichen Bedarf vor (vgl. §3 Abs.2 AsylbLG).



Kleidung auswirkt, insoweit müssen hier die Würde und die Integrität von Selbstbestimmung gefährdende Wirkungen befürchtet werden. Des Weiteren hält die Gruppe mit potentiellen Teilhabemöglichkeiten den größten Anteil ohne Leistungen. Die 26,4%, die keine Leistungen beziehen, könnten auf den entsprechenden Anteil der Beschäftigten am Arbeitsmarkt zurückzuführen sein (vgl. Abb. 11).

Abb. 12: Leistungsbezug der vertikalen Teilhabedimensionsgruppen (n=3165)



3 Aufenthaltsrechtliche Implikationen in die Lebenslagen

3.1 Gruppen aufenthaltsrechtliche Implikationen in die Lebenslagen

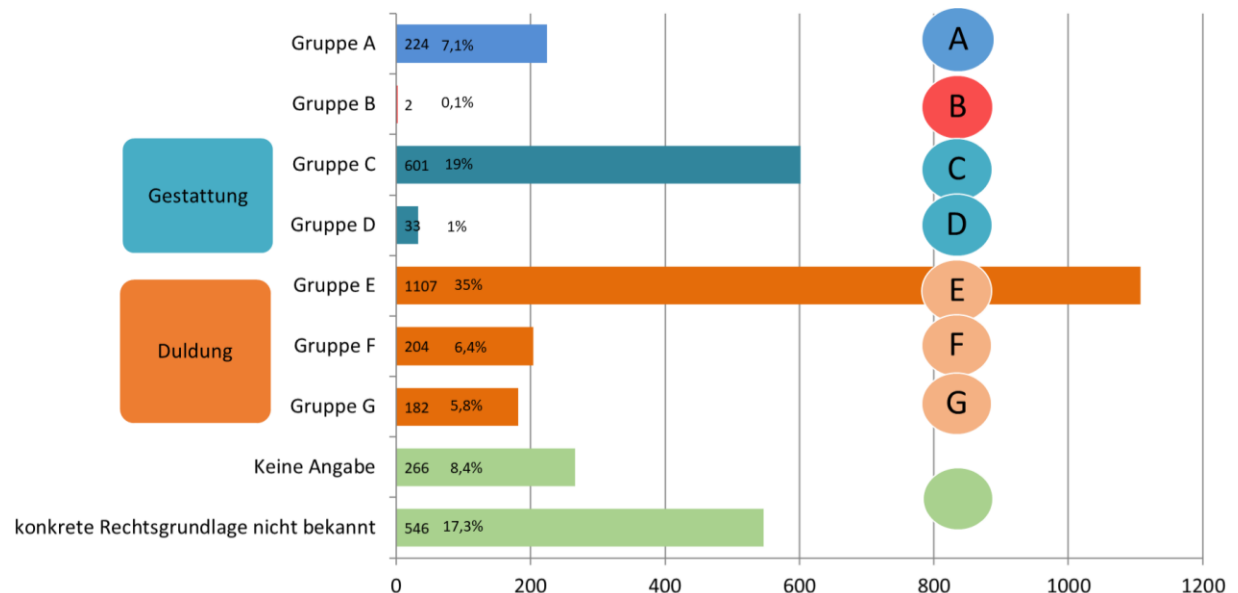
Nach der Untersuchung der aufenthaltsrechtlichen Implikationen in das Teilhabepotential, soll im dritten Teil die horizontale Gruppenbildung der aufenthaltsrechtlichen Implikationen insgesamt in den Blick genommen werden. Zu den Möglichkeiten an Integrations- und Deutschkursen teilzuhaben, an selbstbestimmtem Wohnen oder am Wirtschaftsleben zu partizipieren, also zu den potentiellen Teilhabemöglichkeiten, die mit einem Aufenthaltstitel verbunden sind, werden nun die beiden Dimensionen „Prekarität“ und „Perspektive“ hinzugenommen (vgl. Abb. 9). Die aufenthaltsrechtlichen Implikationen in die Lebenslagen der Klient:innen werden auf diese Weise vielgestaltiger berücksichtigt. Wie oben bereits ausgeführt, impliziert die Prekaritätsdimension für all diejenigen Adressat:innen des Projektes, die das Ziel verfolgen in Deutschland einen dauerhaft stabilen Aufenthalt zu finden, ein Spektrum von Anforderungen und zeitlichen Restriktionen. In dieser Dimension sind der Einfluss auf -, und die Absehbarkeit von Aufenthaltsbefristungen aufgenommen worden. Je nach Aufenthaltstitel ist damit ein hier größeres -, und dort kleineres Maß an Fremdbestimmung verbunden, einerseits hinsichtlich der zeitlichen Absehbarkeit des eigenen Aufenthaltsorts (i.d.R. drei bis 36 Monate)⁵, andererseits was eine selbstbestimmte Gestaltung einer eigenständigen Zukunft angeht (Einhaltbarkeit und Beeinflussbarkeit von

⁵ Die hier angegebene maximale Zusicherung eines absehbaren Aufenthalts ist an der Ausbildungsduldung orientiert. Die Regelausbildungszeit ist für jeden Ausbildungsberuf in der jeweiligen Ausbildungsordnung festgelegt und kann zwei, drei oder dreieinhalb Jahre betragen. Dabei sind dreijährige Ausbildungen der Standard der als normal gelten kann, während im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2022 des Bundesinstituts für Berufsbildung lediglich 25 Ausbildungsberufe mit zweijähriger Ausbildungsdauer gelistet sind. Insgesamt werden dort derzeit 324 Ausbildungsberufe registriert (vgl. BIBB Bundesinstitut für Berufsbildung 2022, S. 136).

Behördenentscheidungen). Darüber hinaus wird mit der Dimension „Perspektive“, die Anrechenbarkeit der Aufenthaltszeiten eines Aufenthaltstitels fokussiert. Unterstellt man auch hier das Ziel den Aufenthalt in Deutschland aufenthaltsrechtlich zu sichern, kann dadurch ein Aufenthaltstitel mehr oder weniger attraktiv erscheinen.

Auf diese Weise gehen also vom Aufenthaltstitel Implikationen aus, die ihrerseits wiederum sehr eigensinnig von den Klient:innen des Programms aufgefasst werden können. In Anlehnung an eine Studie des Forschungsbereichs beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration haben wir deshalb – wie oben bereits ausgeführt (Teil 1.2) - auf diese Weise zunächst aufenthaltsrechtliche „Umstände und Rahmenbedingungen, die das Leben von Menschen bestimmen, und die Handlungsspielräume, die sich angesichts ihrer Ressourcen, Bedürfnisse, Ziele und Interessen daraus ergeben“ als eine sog. Lebenslage untersucht (vgl. Schiefer 2017, S. 11). Damit rücken also die aufenthaltsrechtlichen Implikationen in den oben gezeigten sieben Gruppen (A bis G) mit allen drei oben untersuchten Dimensionen in den Blick. Für das Leben der Klient:innen, so die einfache Vorüberlegung, beinhalten sie maßgebliche Implikationen. Für die Arbeitsbündnisse der Teilhabemanager:innen sind diese Implikationen in der Weise relevant, wie sie sich im individuellen Fall darstellen und wie sie von den Klient:innen produktiv aufgegriffen und alltagspraktisch verarbeitet werden. Für die Lebenssituation der Zielgruppe des Projektes sind über die aufenthaltsrechtlichen Implikationen hinaus, weitere konkrete Umstände und Rahmenbedingungen aus den Möglichkeiten der Klient:innendatei gewonnen worden, um ein Bild solcher Lebenslagen konkretisieren zu können. Dazu zählen – wie schon im Teil zwei - die Dimensionen der Wohnsituation, der Teilhabe am Wirtschaftsleben, sowie der Bezug von Transferleistungen. Die insgesamt 3165 Datensätze haben sich in der in Abbildung 9 dargestellten horizontalen Gruppenbildung folgendermaßen verteilt:

Abb. 13: Verteilung aller Datensätze auf die gruppierten Aufenthaltstitel (nach Prekarität, Teilhabepotential und Perspektive), (n=3165)



Von den 3165 Datensätzen waren 2353, also 74,3% einer der aufenthaltsrechtlichen Gruppen zurechenbar. In 812 Datensätzen (grüne Gruppe) blieb der Aufenthaltsstatus offen bzw. unklar, sodass auch deren Implikationen in die jeweilige Lebenslage offen bleiben müssen. Hierzu zählen in der für diese Zahlen grundlegenden Operationalisierung in der G.I.B.-Datenbank die Items „Gestattung, konkrete Rechtsgrundlage nicht bekannt“ und „Duldung, konkrete Rechtsgrundlage nicht bekannt“ die innerhalb der 546 Datensätze ohne



konkrete Rechtsgrundlage, lediglich der engeren Zielgruppe (n=2609) zuzurechnen waren (482 Datensätze), also immerhin 18% der Ziel- und 15% der Gesamtgruppe (n=3165). Wie überall dort, wo „keine Angabe“ eingegeben worden ist, lassen sich die Implikationen des jeweiligen Aufenthaltstitels nicht weiter untersuchen, wenn er nicht über die grobe Unterteilung von Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, Gestattung oder Duldung hinaus konkreter bekannt ist.

3.1.1 Gruppe E

Innerhalb der Zielgruppe ist mit 35% am Gesamtsample (n=1107) die größte Gruppe E anhand der drei Dimensionen auf Grundlage des Items „§ 60a I, II, II a, II b AufenthG: Ausländer mit vorübergehend ausgesetzter Abschiebung“ der G.I.B.-Datenbank gebildet worden. In ihr kommt den Männern mit 76,6% gegenüber dem gesamten Durchschnitt ein um ca. 3% höherer Anteil zu. Der Altersdurchschnitt variiert zwischen den sieben Gruppen insgesamt nur in wenigen Fällen um die maximale Spanne von 12 Monaten und kann im Folgenden also unberücksichtigt bleiben. Für die Aufenthaltsdauer seit der Ankunft in Deutschland sind dagegen gewisse Abweichungen feststellbar. Diejenigen, die vom Status der Gruppe E ausgehend am Projekt teilgenommen haben, halten sich mit 6 Jahren um ca. ein Jahr und einen Monat länger in Deutschland auf, als im Durchschnitt aller seit 2015 in Deutschland lebenden Fälle. Von aufenthaltsrechtlicher Seite wird die Lebenslage der Menschen mit einem dieser Aufenthaltstitel - also die Aussetzung der Abschiebung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen - dadurch geprägt, dass sie nicht selbstbestimmt über ihr künftiges Aufenthaltsland entscheiden, diese Entscheidung auch nicht beeinflussen können und die Legitimität ihres Aufenthalts in zeitlicher Hinsicht vergleichsweise eng auf drei Monate befristet ist. Dabei ist in den drei ersten Monaten die Teilhabe am Wirtschaftsleben eingeschränkt und eine Erwerbstätigkeit erst nach dieser Zeit mit einer von weiteren Voraussetzungen abhängigen Erwerbstätigkeitserlaubnis gestattet. Integrations- und Sprachförderkurse sind, von den Ausnahmen in § 60a Abs.2 AufenthG abgesehen, nicht vorgesehen. Für das Wohnen besteht für zumindest die drei ersten Monate grundsätzlich - mit möglichen Ausnahmen - die sanktionsbewährte Residenzpflicht, dann die für die Duldungen aufgrund eines Bezugs von Transferleistungen allgemein charakteristische Wohnsitzauflage, durch welche die Freizügigkeit auf einen bestimmten Ort, in einer bestimmten Wohngelegenheit beschränkt werden kann. Die Gruppe E war auch schon in den Daten des Sommers 2021 mit einem Anteil von 44% (n=1863) die größte Teilgruppe des Programms (n=4230), ihr Anteil ist im Projektverlauf bis in den Sommer 2022 folglich um 9% gesunken. Mit dem Gedanken der Lebenslage wird in dieser Weise also eine Klassifikation von grundlegenden aufenthaltsrechtlichen Implikationen in die alltäglichen Existenzbedingungen der größten Teilgruppe erkennbar. Durch solche Gemeinsamkeiten in den Lebenslagen können beispielsweise auch gemeinsame Problemstellungen in den Arbeitsbündnissen des Projektes erwartet werden - vielleicht solche, wie sie in der doppeldeutigen Rede von den „Kettenduldungen“ zum Ausdruck kommen. Einerseits impliziert die mit der lediglich ausgesetzten Abschiebung gegebene Fremdbestimmung über Aufenthaltsort und biographische Zeithorizonte die Verkettung von Konstellationen nach dem Muster des sprichwörtlichen Damokles, der nicht wissen kann, ob und wann das Rosshaar, an dem ein Schwert über seinem Kopf hängt, reißt (vgl. Cicero 2013, 363 f.). Andererseits sind Menschen in der Gruppe E je nach Bearbeitungsdauer des Asylantrags oft mehrjährig an eine so charakterisierte Lebenslage gekettet. Allerdings sind die konkreten Auswirkungen in den Alltag der Zielgruppe von weiteren Konkretisierungen abhängig und vor allem von der Art und Weise, wie sie durch die Menschen selbst - vielleicht in Zusammenarbeit mit ihren Teilhabemanager:innen - individuell gedeutet und verarbeitet werden. Vom Standpunkt eines sicheren Aufenthaltes her betrachtet, ist der Status der Gruppe E etwas ungünstiger als



derjenige, durch den die Gruppe C charakterisiert werden kann. Sie macht den zweitgrößten Anteil am Sample und in der Zielgruppe des Projektes aus.

3.1.2 Gruppe C (mit Gruppe D)

Die zweitgrößte Gruppe C geht aus den Implikationen in die Lebenslagen hervor, die an diejenigen Aufenthaltsstatus geknüpft sind, die in der G.I.B. -Datenbank mit

1. „§ 55 I AsylG: Andere Asylsuchende“,
2. „§ 55 I AsylG: Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive – Aktuelle Einstufung BAMF (ab 01.03.2021): Menschen aus den Herkunftsländern Eritrea, Syrien und Somali“, und
3. „§ 55 I AsylG: Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive – Aktuelle Einstufung BAMF (ab 01.08.2019): Menschen aus den Herkunftsländern Eritrea und Syrien“

codiert worden sind. Den 601 Datensätzen dieser Gruppe kommt damit ein Anteil von 19% am gesamten Sample zu (vgl. Abb. 13). Innerhalb der engeren Zielgruppe des Projektes (n=2609) macht das 23% aus. Ihr Anteil am gesamten Sample ist damit seit dem Sommer 2021 (n=888) gegenüber 21% in etwa konstant geblieben. Entsprechend des in dieser Gruppe noch nicht entschiedenen Asylantrags ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Deutschland gegenüber der Gruppe E mit 4,3 Jahren um gut anderthalb Jahre kürzer. Für alle drei aufenthaltsrechtlichen Status dieser Gruppe sind gemeinsame Implikationen in die Lebenslage festzustellen, die sich zunächst hinsichtlich der Prekarität von derjenigen der Gruppe E unterscheiden, weil die Gestattung schon per se einen rechtmäßig unbestrittenen Aufenthalt zum Schutz vor Verfolgung⁶ begründet – bis zur Entscheidung über den Asylantrag. Dieser Zeitraum wird allerdings durch die Verfahrensdauer bestimmt, die wiederum von der Personalausstattung des BAMF und den Fallzahlen dort abhängt. Diese gegenüber den Duldungen der Gruppe E etwas längerfristige Gewährung eines legitimen Aufenthalts ist in zeitlicher Hinsicht für die einzelnen Klient:innen schwer vorhersehbar und kann auch nicht beeinflusst werden. In einer solchen Konstellation aufenthaltsrechtlicher Implikationen in die Lebenslage, die auch die Prekaritätsdimension in der Gruppe D ausmachen, sind Bestandteile enthalten, welche die Möglichkeit zur Wahrnehmung einer kafkaesken Situation begünstigen. Dies kann sich in der Gruppe C ggf. noch dadurch verstärken, dass die betreffende Lebenslage aufenthaltsrechtlich nach Antragsstellung zunächst einem Teilhabeverbot am Wirtschaftsleben unterliegt (vgl. § 61 AsylG), das wiederum von der Art der Unterbringung abhängt. So kann die Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit außerhalb von Landeseinrichtungen nach Ermessen, bereits nach 3 Monaten erteilt werden, ansonsten nach neun Monaten des Asylverfahrens. Innerhalb von Landeseinrichtungen besteht dagegen erst nach neun Monaten ein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis (§ 61 AsylG). Solche im Vergleich zur Gruppe E eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten differieren auch innerhalb der Gruppe bei den Integrations- und den Sprachförderkursen: Während diese für die Teilgruppe C1 (n=529) nicht vorgesehen sind⁷, ist in C2 (n=72) und C3 (n=0)⁸ beides möglich. Im Unterschied zum ebenfalls den Gestattungen zuzurechnenden

6 Diese Darstellung des Zwecks des Aufenthalts ist eine Vereinfachung gegenüber den differenzierteren Bestimmungen des Gesetzes. Dort werden über die Verfolgung hinaus auch Abschiebungen oder sonstige Rückführungen als Grund angesprochen, die im Zielstaat der Gefahr ausgesetzt sind, in Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 oder ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 zu führen.

7 Außer die Einreise erfolgte bis zum 31.07.2019, dann ist ein Integrations- sowie Sprachkurs nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen (vgl. Voigt 2022: 1).

8 In der Klient:innendatei des Sommers 2021 waren mit diesem Aufenthaltsstatus 8 Datensätze kategorisiert worden. Es hat also eher systematische Gründe diese Differenz hier zu berücksichtigen, denn Unterschiede in den Implikationen für eine Lebenslage sind auf der Grundlage unserer Systematik nicht festzustellen zwischen C2 und C3.



Aufenthaltsstatus der Gruppe D, mit dem Item „§ 55 I und 29a AsylG und § 60a VI Nr. 3 AufenthG: Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern“, sind die Aufenthaltszeiten bei Gruppe C beim Einbürgerungsverfahren anrechnungsfähig. Was die Stabilität des Aufenthalts angeht, sind die Differenzen innerhalb der Gruppe der Gestattungen vergleichsweise groß. Im Vergleich zur Beifügung der „hohen Bleibeperspektive“ in C1 und C2 stehen die 20 Männer und 13 Frauen in der Gruppe D aus Herkunftsländern, die als „sicher“ gelten, erheblich schlechter da, sofern die Sicherung des Aufenthalts als Ziel unterstellt wird. Gilt ein Herkunftsland als sicher, wird von der Regelvermutung ausgegangen, dass dort keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und davon, dass ein staatlicher Schutz vor nicht-staatlicher Verfolgung besteht. Was die horizontal gebildeten Gruppen aufenthaltsrechtlicher Implikationen betrifft stellt die Gruppe D mit ihrer Bezugnahme zur Sicherheit in den Herkunftsländern in dieser Hinsicht also die vergleichsweise ungünstigste Ausgangssituation und den entsprechend größten Kontrast zur Gruppe B auf Grundlage der „Niederlassungserlaubnis“ dar. Beide Gruppen lassen sich also als Extrempunkte einer Skalierung begreifen, an deren günstigsten Spitze der zeitlich unbefristete, legitime Aufenthalt steht, der mit den Möglichkeiten selbstbestimmter Wohnorte und -formen, sowie dem Potential am Wirtschaftsleben teilzuhaben, mit dem Status der Gruppe B verbunden ist. Ihr steht die Gruppe D in all den Belangen der drei Dimensionen Prekarität, Teilhabepotential und Perspektive diametral entgegen, wenn man den dauerhaften und legitimen Aufenthalt in Deutschland als Ziel unterstellt. Die in dieser aufenthaltsrechtlichen Situation lebenden ca. 25-jährigen Teilnehmer:innen halten sich insgesamt seit ca. 5,3 Jahren in Deutschland auf.

3.1.3 Gruppe F

Dieser Distanz zu einem sicheren, legitimen und unbefristeten Aufenthalt mit uneingeschränktem Teilhabepotential der Gruppe B kommt im Sample lediglich aus dem Bereich der Duldungen die Gruppe F auf Grundlage der Implikationen des „§ 60b I AufenthG: Ausländer mit Duldung wegen ungeklärter Identität“ nahe. Gegenüber der Gruppe D verfügen die insgesamt 204 Klient:innen der Gruppe F über einen vergleichsweise weitreichenden Einfluss auf den Vorgang der Identitätsklärung. Papiere können aus strategischen Erwägungen vorenthalten, nachträglich besorgt und nachgereicht werden. Damit kann kurzfristig ein durchaus bemerkenswerter, weil der kafkaesken Anmutung in den Gruppen C und D entgegenstehender, Einfluss auf die Aufenthaltsdauer genommen werden - abhängig von der politischen Entwicklung im ohne Beleg angegebenen Herkunftsland. Dieser Gestaltungsraum im Moment der Identitätsklärung, geht aber zulasten des mittelfristigen Teilhabepotentials der 160 Männer und 44 Frauen in dieser Gruppe und läuft perspektivisch auf Stagnation dieses Zustands hinaus, da Aufenthaltszeiten nicht als „Vorduldungszeiten“ angerechnet werden. Dabei folgt aus der nicht zu klärenden Identität eine Mitwirkungspflicht bei deren Klärung, was wiederum zu einer Bringschuld an Belegen für Handlungen führt, die der „Passbeschaffungspflicht“ nachkommen. Wie in Gruppe D ist die Legitimität des Aufenthaltes auch hier auf 3 Monate befristet, was wiederum zum Phänomen der Ketenduldungen tendiert. § 60b Abs. 5 verbietet die Erlaubnis eine Erwerbstätigkeit auszuüben und unterstellt den Personenkreis einer Wohnsitzauflage (§ 61 Absatz 1d). Der Anteil dieser Gruppe am gesamten Sample ist seit dem Sommer 2021 in etwa konstant geblieben (-0,8%). Die Gruppe F steht somit aufgrund des zwiespältigen Vorzugs eines größeren Einflusses auf die Legitimierung des Aufenthaltes am ungünstigen Ende der Skalierung gegenüber der Gruppe D etwas günstiger da. Das Potential die Identitätsklärung als Machtmittel zur Legitimierung des Aufenthaltes einzusetzen, beruht mit der politischen Situation im angegebenen Herkunftsland allerdings wiederum auf einer Konstellation, auf die man i.R. keinen Einfluss hat und kommt einer Problemverschiebung gleich, wenn auf Dauer das Ziel eines legitimen und unbefristeten Aufenthaltes mit voller Teilhabe realisiert werden



soll. Im Durchschnitt finden sich all diejenigen, die angesichts solcher aufenthaltsrechtlicher Implikationen in ihrer Lebenslage zuletzt am Projekt teilgenommen haben, seit ca. 5,9 Jahren in Deutschland.

3.1.4 Gruppe G

Aus Perspektive der Gruppe der Duldungen stellt sich dies bei den Aufenthaltsstatus der 182 Klient:innen umfassenden Gruppe G, also der sog. Ausbildungs- (§ 60c I AufenthG) (n=152) und der sog. Beschäftigungsduldungen (§ 60d I AufenthG) (n= 29), bzw. den „Duldung minderjähriger und lediger Kinder von Erwachsenen mit Beschäftigungsduldung“ deutlich anders dar (§ 60b I AufenthG) (n=1). Die 162 Männer und 20 Frauen, deren Anteil am gesamten Sample in den vergangenen 12 Monaten zwischen 5,7% und 5,8% konstant geblieben ist, stehen mit der Zwecksetzung des Aufenthaltstitels zwar in einem besonderen Maße in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Ausbildungsbetrieben oder zu ihren Vertragspartnern auf dem jeweiligen Arbeitsmarkt. In dieser Beziehung kann allerdings je nach Marktlage von einer Short Side-, oder von einer Large Side Position ausgehend, durchaus Einfluss ausgeübt werden. Dabei eröffnen diese Duldungen auf Grundlage zumindest formal selbstbestimmter Vertragspartnerschaft einen vergleichsweise weiten Zeithorizont legitimen Aufenthalts, nämlich der Ausbildungsdauer (vgl. Fußnote 5) oder der Beschäftigungsduldung von 30 Monaten. Auf eine abgebrochene Ausbildung folgt kein unmittelbarer Abschiebeautomatismus. Dabei sind schon die Zwecksetzungen dieser Titel auf Teilhabe am Bildungswesen und am Wirtschaftsleben ausgerichtet und die damit erforderlichen Aufenthaltszeiten können hinsichtlich einer dauerhaften Aufenthaltslegitimierung angerechnet werden. Innerhalb der Zielgruppe stellen die aufenthaltsrechtlichen Implikationen in die Lebenslagen der Gruppe G, deren Mitglieder sich mit durchschnittlich 6,3 Jahren am längsten in Deutschland aufhalten, folglich bei der Legitimierung eines dauerhaften Aufenthalts die günstigste Ausgangslage dar. Dies gilt auch, weil eine Wohnsitzauflage nur bei nicht gesichertem Lebensunterhalt erteilt wird und folglich zumindest im Fall der Beschäftigungsduldung ihren Zweck verliert. Da solche Möglichkeiten die, bereits für Duldungen der Gruppe E ausgewiesene, Damokles-Situation nicht außer Kraft setzen, geht mit den Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen die Gefahr einer Überformung von Ausbildungs- und Berufswünschen einher⁹. Das Passungsverhältnis zu Ausbildung und Beruf droht dann der Zwecksetzung der Legitimation des Aufenthalts untergeordnet zu werden. Die Relevanz dieser Implikation hängt wiederum von der individuellen Situationsdeutung durch die Klient:innen – und damit ggf. von der Zusammenarbeit mit den Teilhabemanager:innen in den Arbeitsbündnissen - ab.

9 Die etwas günstigere Stellung von Gruppe G hinsichtlich der dauerhaften Legitimation des Aufenthalts kann möglicherweise zunächst als ein gedanklicher Widerspruch erscheinen, weil die Duldung prinzipiell lediglich eine ausgesetzte Abschiebung bedeutet. Der Umstand, dass Gruppe G in den drei Dimensionen Prekarität, Teilhabepotential und Perspektive der Aufenthaltserlaubnis nahe kommt, verdeutlicht die Möglichkeiten an sozialer Inklusion und individueller Teilhabe, die durch eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung eröffnet werden. Diese Einschätzung beruht auf der Umstellung der Perspektive, auf die Implikationen der Aufenthaltstitel in die Lebenslagen. Sie negiert damit aber keineswegs die mit der Duldung verbundene Prekarität des Aufenthalts, die mit der stets drohenden Abschiebung der Situation des Damokles – zwar am Tisch des Herrschers, aber doch unterm Schwert sitzend – gleichkommt (vgl. Gruppe E). Das damit verbundene dauerhafte Szenario muss mit dieser Perspektive nicht vergessen werden: Die Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung stärkt im Bild lediglich das Rosshaar, an dem das Schwert über dem Kopf von Damokles schwebt, beseitigt es aber nicht. Diese lediglich auf Zeit in den Hintergrund gedrängte dauerhafte Abschiebegefahr in einer vergleichsweise komfortablen Situation muss bei der Bewährung am Ausbildungs- oder am Arbeitsplatz zusätzlich zu den Anforderungen der Fremdheit individuell immer dann bewältigt werden, wenn ein sicherer Aufenthalt angestrebt wird.



3.1.5 Gruppe A

Was die Legitimationsperspektive des Aufenthaltes in Deutschland angeht, lässt sich auf Grundlage der drei hier untersuchten Dimensionen in den Implikationen der Duldungen für die Gruppe G gegenüber den 16 in der G.I.B.-Datenbank operationalisierten Aufenthaltserlaubnissen der Gruppe A sogar eine etwas günstigere Situation herausarbeiten. Dies ist bemerkenswert, da mit dem Duldungsbegriff eine gewisse performative Selbstwidersprüchlichkeit verbunden ist, um einen nicht-rechtmäßigen Aufenthalt zu legitimieren. Trotz dieser – zugespitzt formuliert – legalisierten Illegalität, welche auf den Entfall der Strafbarkeit eines ungesetzlichen Aufenthaltes hinausläuft, bestehen bezüglich der Prekaritätsdimension auf Seiten der Duldungen der Gruppe G gewisse Vorzüge gegenüber den Aufenthaltserlaubnissen der insgesamt 224 Klient:innen in der Gruppe A (7,1% der Gesamtgruppe). Die Aufenthaltserlaubnis ist ein legaler, zweckgebundener und vorübergehender Aufenthaltstitel. Den folgenden fünf häufigsten Items in der G.I.B.-Datenbank kommt dabei unter den 16 Aufenthaltserlaubnissen in der Klient:innendatei ein Anteil von 70% zu:

1. „§ 25 II AufenthG: Ausländer mit subsidiärem Schutz“
2. „§ 24 I AufenthG: Ausländer mit vorübergehender Schutzgewährung“
3. „§ 25 II AufenthG: Anerkannte Flüchtlinge“
4. „§ 25a I AufenthG: Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“
5. „§ 25 III AufenthG: Ausländer mit Abschiebungsverbot“

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist wie bei den Gestattungen in den Gruppen C und D von einer durch die Klient:innen nicht zu beeinflussenden Entscheidung der Ausländerbehörde abhängig, woran dann aber ähnlich lange Zeitspannen wie in Gruppe G gekoppelt sind. Asylberechtigte erhalten eine anschließend verlängerbare Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, wird eine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, verhält es sich ebenso. Beim subsidiären Schutz wird eine zunächst einjährige Aufenthaltserlaubnis anschließend dann um je zwei Jahre verlängert. Wie auch in Gruppe G besteht in den Aufenthaltstiteln der 120 Männer und 104 Frauen in der Gruppe A, die im Durchschnitt seit 4,7 Jahren in Deutschland leben, eine Offenheit für die potentielle Teilhabe am Wirtschaftsleben und am Wohnen. Der Anteil dieser im Projekt nicht als Zielgruppe adressierten Datensätze ist seit Sommer 2021 um knapp 3,5% angestiegen. Die Teilnahme an Integrations- oder Sprachkursen, die hier hinsichtlich der Legitimierung des Aufenthaltes als Potential behandelt wird, ist mit einer Aufenthaltserlaubnis möglich, unter bestimmten Umständen kann zu einer Teilnahme allerdings auch verpflichtet werden. Hinsichtlich der Möglichkeiten auf einen unbefristeten Aufenthaltstitel und den Nachweis der dort vorausgesetzten fünf oder acht Jahre sind diese Zeiten anrechnungsfähig. Es lässt sich somit resümierend sagen, dass die Aufenthaltserlaubnis zwar hinsichtlich ihrer Erteilung ein etwas höheres Maß an Fremdbestimmung beinhaltet, ansonsten impliziert sie für die Legalisierung eines dauerhaften Aufenthaltes eine mit der Gruppe G aber ähnlich günstige Ausgangsposition in die betreffenden Lebenslagen.

3.1.6 Zwischenfazit: Verteilung aller Datensätze auf die gruppierten Aufenthaltstitel (nach Implikationen zur Prekarität, zum Teilhabepotential und zur Perspektive)

Insgesamt lassen sich die 7 Gruppen dann in die oben bereits angedeutete einfache Skalierung bringen, die an der aufenthaltsrechtlichen Stabilität des Aufenthalts und an umfassender Teilhabe ausgerichtet ist. Dabei besteht im legalen Aufenthalt kein Selbstzweck, sondern eine Implikation in die Lebenslagen der Zielgruppe von aufenthaltsrechtlicher Seite.

Sie zeigen den Aufenthaltstitel als eine nationalstaatlich maßgeblich gemachte – und mit jedem Status mal mehr oder weniger zuerkannte - Voraussetzung zu einem selbstbestimmten und eigenständigen Leben im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe an allen dazu erforderlichen Teilhabefeldern. Auf Grundlage der hier vorgenommenen Gruppenbildung lassen sich die aufenthaltsrechtlichen Implikationen aus der Klient:innendatei in folgendes Bild bringen:

Abb. 14: Verteilung aller Datensätze auf die gruppierten Aufenthaltstitel (nach Prekarität, Teilhabepotential und Perspektive), (n=3165)

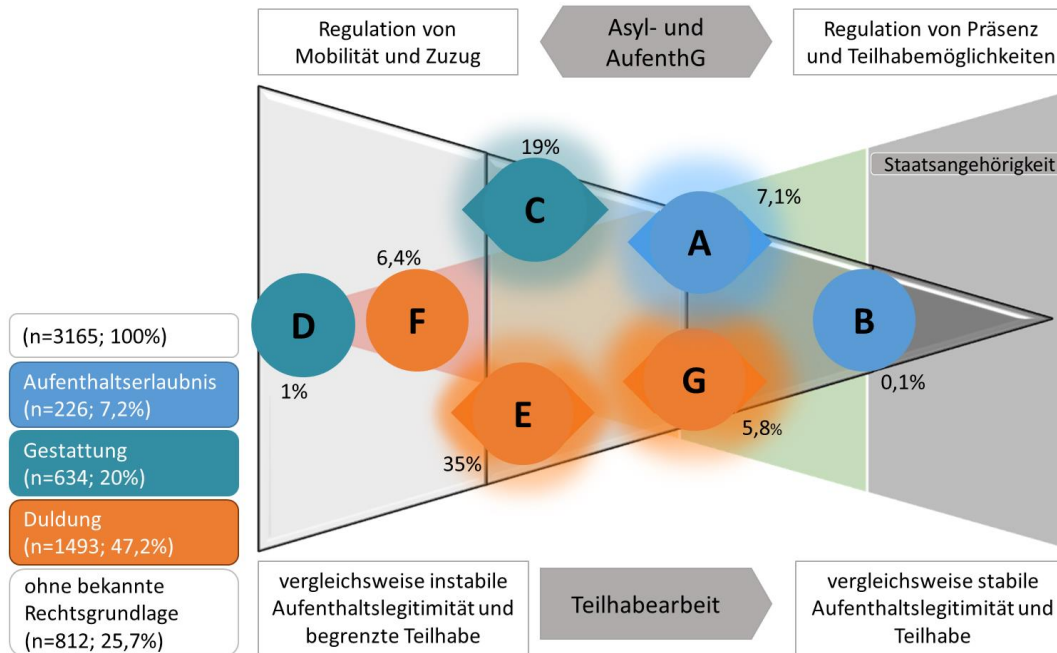


Abbildung 14 veranschaulicht die Unterschiede zwischen den gruppierten aufenthaltsrechtlichen Implikationen, die durch den Vergleich anhand der drei Dimensionen hervortreten, und gibt die jeweiligen Anteile der Datensätze aus der Teilnehmer:innengruppe an. Der graue Bereich der Staatsangehörigkeit am rechten Rand steht dabei für aufenthaltsrechtliche Stabilität des Aufenthalts sowie für eine umfassende Teilhabe, wie sie nach Maßstab der Staatsbürger:innenschaft als vollumfänglich gilt. Der kleine rote Bereich, auf welchem die Gruppen D und F positioniert sind, repräsentiert dagegen einen aufenthaltsrechtlich vergleichsweise unsicheren Stand mit weitgehend eingeschränkter Teilhabe. Demnach verbessern sich im Verlauf von Rot nach Grau die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben. Gegen die Richtung der Vervollständigung von Teilhabe steht die Regulation von Mobilität und Zuzug, durch welche Zugang und Teilhabemöglichkeiten verengt werden. Die Positionierung der Gruppen D, F und B wurden unmittelbar anhand der Skalierungen in den drei Dimensionen aus Abbildung 9 vorgenommen. Aus diesen Dimensionen gehen allerdings keine Differenzen hervor, die nötig wären um auch die Gruppen im gelben und grünen Zwischenbereich ebenso präzise zueinander ins Verhältnis zu setzen. Deshalb ist zunächst die Betrachtung der einzelnen Dimensionen verfeinert worden. Dabei zeigt sich allerdings vor allem eine größere Abhängigkeit der jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Implikationen in die konkreten Lebenslagen, von einzelfallbezogenen Entscheidungen in Ermessensspielräumen. Angesichts dieser Entscheidungsoffenheit können die Implikationen dieser Gruppen auf der Achse nicht als feststehender Punkt abgetragen werden, sondern es muss vielmehr berücksichtigt werden, dass mit den Ermessensspielräumen bemerkenswerte Verschiebungen auf ihr möglich sind. Im Einzelfall, spielt das entscheidende Kriterium der höheren Selbstbestimmung oder des



Arbeitsverbots für die betreffende Person möglicherweise keine entscheidende Rolle und – wenn möglich - kann ein anderer Aufenthaltsstatus im Einzelfall als aussichtsreicher erscheinen, wenn die Stabilisierung des Aufenthalts als Zielsetzung behandelt wird. Deshalb sind die Gruppen A, G, C und E mit in der Abbildung mit einer Sphäre möglicher Auslegungen und zwei Pfeilen für die daraus resultierenden Verschiebungen herausgestellt worden. Damit sind also die Bandbreiten von Positionierungen der Implikationen angedeutet, die aus den möglichen Einzelfallentscheidungen resultieren. Daraus folgt die Möglichkeit einzelner Konstellationen, in denen hier als wenig aussichtsreich dargestellte Aufenthaltsstatus gegenüber ihren Nachbarn als günstiger erscheinen. Im Folgenden wird der in Teil 1.2 bereits beschrittene Weg nun auch für die gruppierten aufenthaltsrechtlichen Implikationen nachvollzogen. Die Rechtsnorm des Aufenthaltsrechts wird auf diese Weise mit der Rechtswirklichkeit zu Lebenslagen verbunden. Dabei wird nun die Zielgruppe der Gestatteten und der Geduldeten ins Zentrum der Aufmerksamkeit gestellt.

3.2 Rechtswirklichkeit in den Lebenslagen der Gekla-Zielgruppen

3.2.1 Wohnsituation

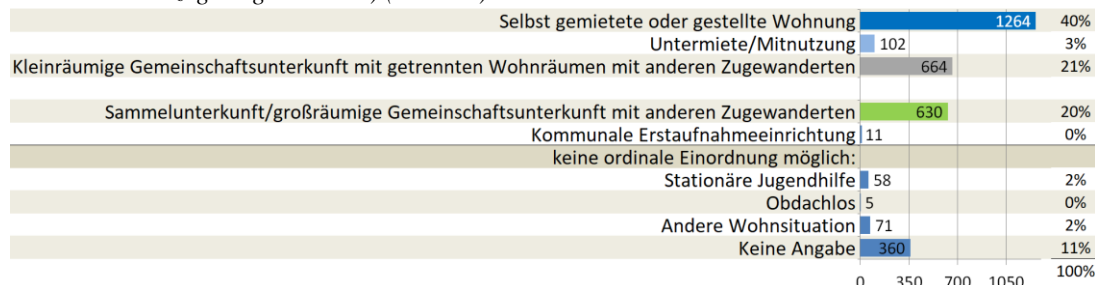
Mit der Wohnung wird häufig die Vorstellung eines geschützten Ortes verbunden, an dem wesentliche Zeiteile des Lebens nach eigenen Vorstellungen verbracht werden. Die Implikationen des Wohnens gehen weit über die Unterbringung hinaus, was nicht zuletzt durch den Regelgebrauch des Verbs im Gegensatz zu „unterbringen“ deutlich wird. Wohnende sind, im Unterschied zu denjenigen, die untergebracht sind, aktiv und nicht passiv. Das Wohnen geflüchteter Menschen wird entsprechend als Voraussetzung und als Indikator von Teilhabe betrachtet. In der Klient:innendatei lassen sich die Items für die Wohnformen zunächst auf die Bedingungen innerhalb der Unterkunft beziehen, darauf wie sie für Rückzug und Intimsphäre annäherungsweise aussehen¹⁰. Die Wohnsituation ist dort als eine Typik von Unterbringungsformen operationalisiert. Dabei hat sich im Teil 2.2 bereits für alle Programmteilnehmer:innen gezeigt, dass die aufenthaltsrechtlichen Normierungen des potentiellen Teilhabepotentials, das mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus einhergeht, die Häufigkeitsverteilung dieser Typik gut erkennbar beeinflusst. Der Anteil der „*Selbst gemieteten Wohnungen*“ lag in der Gruppe mit den potentiellen Teilhabemöglichkeiten um knapp 5% über der Gesamtgruppe und um ca. 12% über der Vergleichsgruppe ohne Teilhabemöglichkeiten. Im Folgenden soll dieser Zwischenbefund mithilfe der in Teil 3.1 gebildeten Gruppen nun für die Zielgruppe aufenthaltsrechtlicher Implikationen weitergehend untersucht werden. Dabei werden die Wohntypen, wie bereits in Teil 2.2, in einer an Teilhabe ausgerichteten Ordinalskalierung geordnet, mit der unterstellt wird, dass Teilhabe durch Rückzugsmöglichkeiten und Intimität beim Wohnen begünstigt wird. Zu dieser Annahme können die mit einer eigenständigen Wohnform implizierten Möglichkeiten einer selbstbestimmten Wahl von Begegnungen mit anderen Menschen, angeführt werden, die Möglichkeit als Gastgeber:in Beziehungen zu gestalten, in akustischer Hinsicht einen größeren Einfluss nehmen zu können statt sich fremdbestimmten Geräuschkulissen ausgesetzt zu sehen, oder die Möglichkeit mit einer eigenen Türschwelle die Empfindung von Sicherheit und Geborgenheit zu empfinden. Weiterhin wird angenommen, dass dazu eine „*Selbst*

10 Mit dem Wohnen können daneben auch „äußere“ Bezüge des Wohnorts angesprochen werden, die eher mit der geographischen Lage Aspekte wie die Erreichbarkeit des öffentlichen Nahverkehrs, des öffentlichen Lebens in den Ortskernen, der Behörden oder von Verwandten und Freunden ansprechen. In einer solchen Hinsicht sind die Aussagemöglichkeiten der Klient:innendatei wahrscheinlich weniger ausgeprägt, möglicherweise aber auch noch nicht ganz ausgeschöpft. Selbst auf die Dezentralität der Wohnformen kann momentan auf Grundlage ihrer Daten nur annäherungsweise nachgedacht werden



„gemietete oder gestellte Wohnung“ besser geeignet erscheint, als eine „Sammelunterkunft“. Für eine solche Skalierung sind aufgrund ihrer jeweiligen Informationsgehalte lediglich fünf der neun Items zu den Wohnformen nutzbar. Die Häufigkeitsverteilung der gesamten Teilnehmer:innen stellt sich aus dieser Perspektive folgendermaßen dar.

Abb. 15: Wohnformen aller Teilnehmer:innen (geordnet nach angenommener Qualität der Rückzugsmöglichkeiten) (n=3165)



Wie bereits in den Datensätzen aus dem Sommer 2021 ist auch in 2022 die Gruppe derer, die in einer selbst gemieteten oder gestellten Wohnung leben, mit einem Anteil von 40% an der Gesamtgruppe aller Teilnehmenden die größte Gruppe. Ihr Anteil ist damit im vergangenen Jahr um 1,2% fast unmerklich angestiegen. Dies gilt auch für den Anteil der Untervermietungen und Mitnutzungen von Wohnraum, der um neun Personen auf einen Anteil von 3% um 0,8% ebenso minimal angestiegen ist, wie die Wohnform, die durch kleinräumige Gemeinschaftsunterkünfte mit getrennten Wohnräumen zusammen mit anderen Geflüchteten charakterisiert ist. Sie ist in den zurückliegenden 12 Monaten mit 21% annähernd konstant geblieben. Werden diese drei Items aufgrund ihrer Informationsgehalte über Teilhabemöglichkeiten als Teilhabe begünstigende Items gruppiert und den Sammel- und den großräumigen Gemeinschaftsunterkünften mit anderen Zugewanderten gegenübergestellt, dann überwiegen diese günstigen Wohnformen mit einem Anteil von 64% (vgl. Abb. 10 bzw. Abb. 15) die immerhin 641 Menschen mit ihrem Anteil von 20%, die beim Wohnen weniger günstige Bedingungen für Rückzug und Intimität vorfinden. Auch dieser Anteil ist in den vergangenen 12 Monaten annähernd konstant geblieben¹¹.

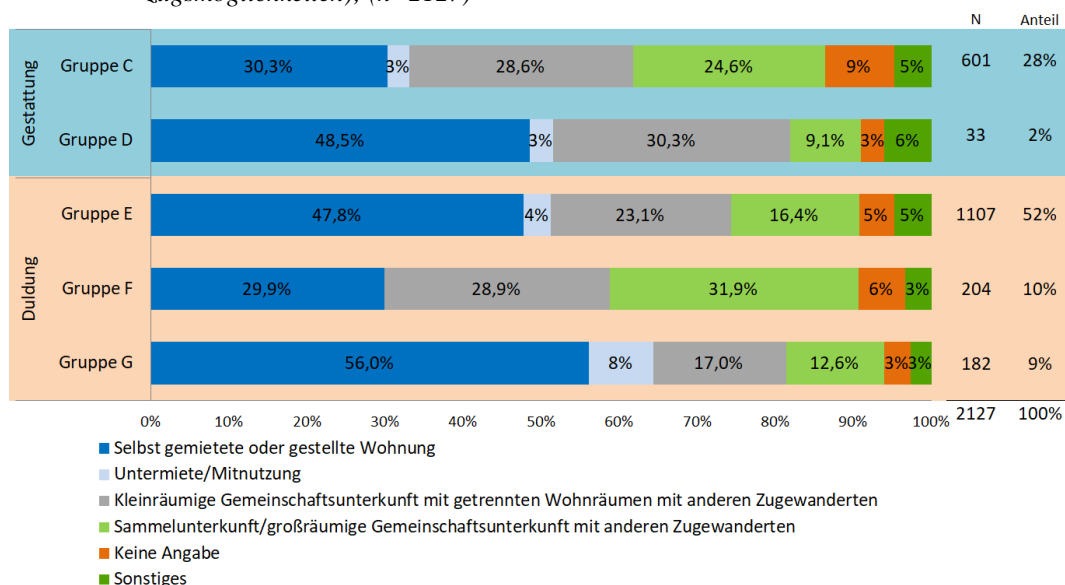
Die verbleibenden Items sind in der angesprochenen Skalierung nicht aussagekräftig. Die Einschränkungen an Selbstbestimmung und Teilhabepotential in der Wohnform der stationären Jugendhilfe beruhen auf gesetzlicher Grundlage und mit ihr auf einer professionellen Einschätzung zu Personenmerkmalen, die darauf hindeuten, dass die Voraussetzungen einer autonomen Teilhabe am sozialen Leben noch nicht vollumfänglich unterstellt werden kann und deshalb elementar erst noch zu erarbeiten ist. Die 57 Bewohner:innen stationärer Jugendhilfe, von denen in der Klient:innendatei entsprechende Daten vorliegen, sind mit durchschnittlich 20,1 Jahren deutlich jünger, als die Gesamtgruppe. Sie leben durchschnittlich seit viereinhalb Jahre in Deutschland, also ein Jahr kürzer, als der Durchschnitt der Gesamtgruppe (vgl. Teil 1).

Betrachtet man nun für die Zielgruppe der Geduldeten und der Gestatteten die Wohnsituation als teilhaberelevante Implikation einer Lebenslage zusammen mit den gruppierten aufenthaltsrechtlichen Implikationen in den verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Teilgruppen zeigt sich das folgende Bild:

¹¹ Lediglich in der Gruppe der die Teilhabe weniger begünstigenden Wohnformen ist der Anteil des Items der „kommunalen Erstaufnahmeeinrichtungen“ um ein Prozent von 46 auf 11 Menschen zurückgegangen, während die Gemeinschaftsunterkünfte von 18 auf 20% angewachsen sind.



Abb. 16: Wohnformen aller Teilnehmer:innen (geordnet nach angenommener Rückzugsmöglichkeiten); (n=2127)



In allen aufenthaltsrechtlich bestimmten Gruppen liegen die zusammengenommenen Wohnformen, bei denen von Rückzugsmöglichkeiten und Intimitätsangeboten ausgegangen werden kann, deutlich über 50%. Das gilt auch für die Gruppen C („Bleibeperspektive“) und F („ungeklärte Identität“), mit den beiden in dieser Hinsicht knappsten Werten. Gegenüber dem durchschnittlichen Anteil teilhabebegünstigender Wohnformen in der Gesamtgruppe von 64% bleiben beide etwas zurück. Ihr Anteil an Bewohner:innen von Sammelunterkünften ist trotz der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in Deutschland von 4,3 Jahre in Gruppe C und 5,9 Jahren in Gruppe F immer noch größer als die durchschnittlichen 20% (Gruppe C um 4,6%, Gruppe F um 11,9%). Dies ist im Kontrast der Gruppe F zur ebenfalls aus Duldungen bestehenden Gruppe E (§ 60a und 60b) besonders augenfällig, wo der Anteil der Sammelunterkünfte um knapp die Hälfte geringer ist.

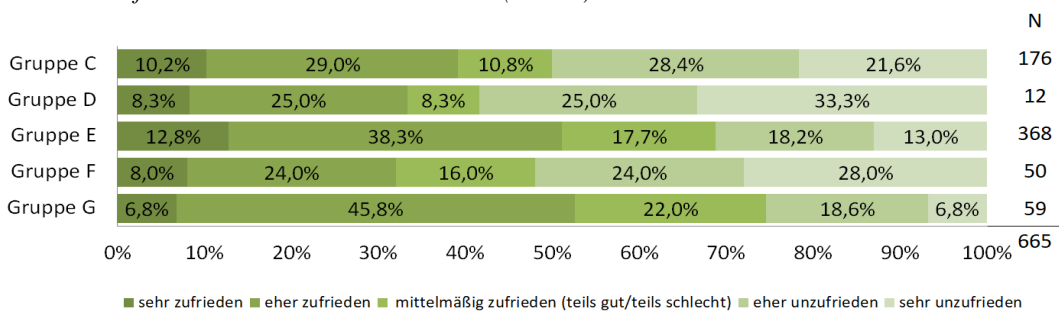
Für die mit 52% an der Zielgruppe des Projektes größte Teilgruppe E (§ 60a I, II, II a, II b AufenthG – ausgesetzte Abschiebung) zeigt sich dagegen, dass in ihr der Anteil der die Teilhabe begünstigenden Wohnformen mit 74,9% (also blau + hellblau + grau) um 10% deutlich über dem Durchschnitt liegt. Da ihre Mitglieder durchschnittlich seit bereits 6 Jahren in Deutschland leben, spielen die mit den hier gruppierten aufenthaltsrechtlichen Implikationen zur Residenzpflicht für die drei ersten Monate (§ 61 AufenthG) normalerweise keine Rolle mehr, die Wohnsitzauflage hängt vom Bezug von Transferleistungen ab. Im großen Anteil der drei für Teilhabe begünstigenden Wohnformen wird die Gruppe E durch die allerdings vergleichsweise kleine Gruppe D (n=33) mit einem Anteil von 81,8% übertroffen, sodass hier wiederum der Eindruck entstehen kann, dass die aufenthaltsrechtlichen Implikationen der Rechtsnorm sich nicht in die Rechtswirklichkeit des Wohnens übersetzen. Die Gruppe D ist im Teil 2.1 und im Teil 3.1 auf Grundlage der Typisierung ihrer rechtlichen Implikationen und trotz ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland von 5,3 Jahren als aufenthaltsrechtlich instabil in Erscheinung getreten. Insbesondere für ihre Wohnsituation (Teilhabepotential) gilt ein unbefristetes Gebot bis zur Erteilung eines Schutzstatus oder der Aufenthaltsbeendigung in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu verbleiben (§ 47 Absatz 1a AsylG). Der Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde darf nicht verlassen werden (Residenzpflicht). Demgegenüber spricht allerdings möglicherweise gerade die kleine Gruppengröße für die Wirksamkeit aufenthaltsrechtlicher Implikationen. Die geringe Gruppenstärke kann nämlich aus den landesseitig aufgrund des Aufenthaltsstatus („sichere Herkunftsländer“) ausbleibenden Zuweisungen zu den Kommunen resultieren,



was den geringen Anteil an der Gesamtgruppe erklären könnte. Auf Grundlage der Daten der Klient:innendatei lässt sich dies empirisch ebenso wenig klären, wie die konkreten rechtlichen Ausnahmen, die eine Zuweisung an die Kommunen im Einzelfall ermöglichen, z.B. weil über den Asylantrag nicht kurzfristig entschieden werden kann. Vor diesem Hintergrund erschiene die kleine Gruppe D dann also als eine Ausnahme einer nicht im Sichtfeld der Klient:innendatei operierenden gesetzlichen Regel in den Landesunterkünften. Demgegenüber summieren sich die Anteilswerte der drei teilhabeförderlichen Wohnformen in der Gruppe G auf 81%, die ohne Einschränkung für die 182 Teilnehmenden konstatiert werden können. Resümierend kann hier auf den Gesamtanteil teilhabefördernder Wohnformen von insgesamt 64% verwiesen werden, die sich ihrerseits schon zu 39,9% aus der größten Gruppe von Wohnformen, den selbst gemieteten oder gestellten Wohnungen, ergeben. Dem stehen allerdings innerhalb der Zielgruppe mit einem Anteil von etwas über 20% die 641 Datensätze entgegen, nach denen Menschen über noch keine entsprechend teilhabeeignete Wohnmöglichkeit verfügen können (vgl. Abb. 15).

Mit diesen Anteilen für Wohnformen, welche für die Teilhabe als mal mehr-, mal weniger förderlich erscheinen können, gehen auch die Zufriedenheitswerte einher, wenn man dazu einige grundsätzlich zu bedenkende Einschränkungen nicht außer Acht lässt. Zum einen stehen nur gut ein Viertel der Datensätze ausgefüllt zur Verfügung, zum anderen ist die Zufriedenheit der Klient:innen über das Teilhabemanagement vermittelt erhoben worden. Die Klient:innen hatten keine Gelegenheit selbst unmittelbar und anonym Daten einzugeben. Dennoch kann zumindest die Vermutung begründet werden, dass in den immerhin noch 665 Datensätzen die Zufriedenheit in etwa mit der Teilhabebegünstigung der verschiedenen Wohnformen nach dem Muster übereinstimmen könnte, wonach eine entsprechende Wohnung die Zufriedenheit steigern könnte (vgl. Abb. 17). Dafür spricht als erster Hinweis die mit den Anteilen begünstigender Wohnformen einhergehende Rangfolge der Gruppen bei der Zufriedenheit:

Abb. 17: Zufriedenheit mit der Wohnsituation (n=665)



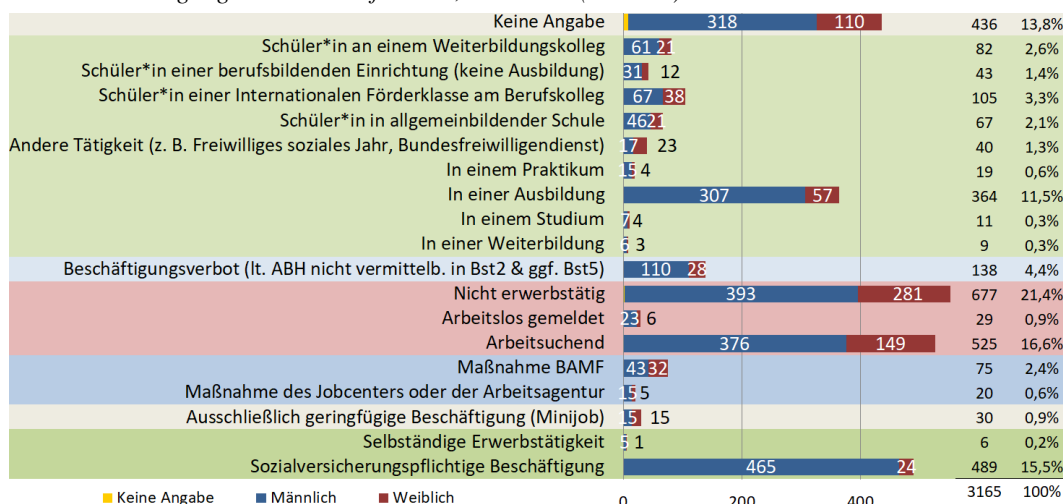
Auf Grundlage der dazu informativen Datensätze, sind aus den Gruppen E und G mindestens 50% der hier vertretenen Fälle als mit ihrer Wohnsituation zufrieden eingegeben worden. Inwieweit diese Zufriedenheiten aus den oben dargestellten Wohnformen resultieren, wäre zu untersuchen. Auf Grundlage der bisherigen Auswertung lässt sich sagen, dass dieser Anteil aus beiden Gruppen mit Ihrer Wohnsituation im angedeuteten Maß zufrieden ist. Dabei entspricht die Rangfolge der Gruppen derjenigen, die sich aus der Grafik zur die Teilhabe begünstigenden Wohnformen gezeigt hat (vgl. Abb. 16). Sieht man von der Sondersituation in Gruppe D - die hier nur noch 12 Datensätze umfasst - ab, dann stehen den Gruppen E und G mit gleicher Rangfolge die Gruppen C und F gegenüber. Hier erscheinen weitere Untersuchungen über diese ersten Eindrücke hinaus vielversprechend.



3.2.2 Wirtschaftsleben (Arbeitsmarktstatus)

Für die gesellschaftliche Teilhabe wird häufig die Integration in den Arbeitsmarkt in einer zentralen Stellung gesehen. Eine eigenständige Existenzsicherung birgt demnach Potentiale zur Selbstbestimmung und durch das eigenständig erwirtschaftete Erwerbseinkommen Möglichkeiten zur Unabhängigkeit von Transferleistungen. Damit können Kontaktgelegenheiten, Anerkennung und Sinnstiftung in der Arbeit verbunden sein. Die Programmatik von Gekla hat im weitesten Sinne in der Erwerbsbeteiligung einen dem entsprechenden Schwerpunkt gesetzt. Mit der Kategorie des „Arbeitsmarktstatus“ war in der Klient:innen-datei eine beachtliche Bandbreite von Teilhabeformen operationalisiert, die sich in verschiedene Stellungen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben zentrierten lässt. Die 2729 von insgesamt 3165 Datensätzen, die in dieser Hinsicht in der Datei des Sommers 2022 informativ sind, verteilen sich in der in Abbildung 18 dargestellten Weise. Dabei ist eine Sortierung vorgenommen worden, die auf die ganz unten angeordnete Beteiligung am Wirtschaftsleben zuläuft. Sie durchzieht dabei von oben her vorbereitende Bereiche, wie Schulbildung bis Studium, verläuft mit dem aufenthaltsrechtlichen Beschäftigungsverbot über einen Ausschluss vom Arbeitsmarkt, von dem 138 am Programm Teilnehmende belegt sind, über Erwerbslosigkeit und die Maßnahmen von BAMF und Arbeitsagentur, nähert sich dann über die geringfügigen Beschäftigungen mit den Items zur selbstständigen Erwerbstätigkeit und zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Inklusion ins Wirtschaftsleben. Mit den Hintergrundfarben sind diese Bereiche voneinander abgesetzt:

Abb. 18: Beteiligung am Wirtschaftsleben, alle Items (n=3165)



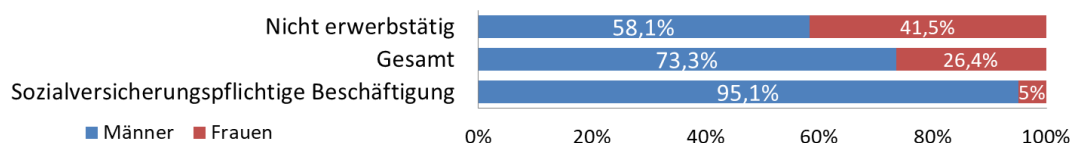
3.2.3 Aus empirischem Anlass: Exkurs zur Inklusion von Frauen ins Wirtschaftsleben

Die hier im Einzelnen dargestellten Items zum Arbeitsmarktstatus zeigen zwischen Männern und Frauen zunächst bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen eine bemerkenswerte Verteilung. Hier liegt der Männeranteil bei einer immerhin 489 Datensätze umfassenden Gruppe mit einem Anteil von 15,5% an der Gesamtgruppe bei 95%. Dieser Wert liegt damit um 21,8% über dem durchschnittlichen Anteil der Männer von 73,5%. Das deutet darauf hin, dass Frauen beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unterrepräsentiert sind. Dieser Eindruck erscheint auch deshalb weiter als interessant, weil er bereits in den Daten des Sommers 2021 hervorgetreten ist, wo in den damals 4230 Datensätzen 573mal eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung



angegeben worden war, unter denen lediglich 26 von Frauen stammten, die damit einen Anteil von ebenfalls nur 4,5% an dieser Arbeitsmarktstatusgruppe ausmachten. Diese Abweichung von der durchschnittlichen Verteilung zwischen Frauen und Männern beim Item der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist im vergangenen Jahr also konstant geblieben. Eine ähnlich große Abweichung besteht in den Minijobs, wo die allerdings mit 30 Datensätzen vergleichsweise kleine Gruppe eine paritätische Verteilung ausweist. Der größte Überhang von Frauen findet sich unter dem Item der „*anderen Tätigkeiten*“, welches das freiwillige soziale Jahr und die Bundesfreiwilligendienste beinhaltet, hier in einer Gruppe von 40 Datensätzen. Dort haben die Frauen einen Anteil von knapp 58%. Daneben sind Frauen mit einem Anteil von 41,5% unter dem 677 Datensätze umfassenden Item der Nicht-Erwerbstätigkeit deutlich überrepräsentiert, wie auch bei den Maßnahmen des BAMF, wo sie einen Anteil von 42,6% der allerdings lediglich 75 Datensätze ausmachen. Auch in der Gruppe der Ausbildungen sind die Frauen gegenüber ihrem Anteil an der Gesamtgruppe um 10,7% unterrepräsentiert. Während Frauen in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung also ihren Durchschnittsanteil an der Gesamtgruppe schlussendlich also um 21,4% unterschreiten – sind sie unter den 281 Nicht-Erwerbstätigen um ca. 15% überrepräsentiert. In der folgenden Grafik soll zum Exkurs-Ende dies eigens veranschaulicht werden:

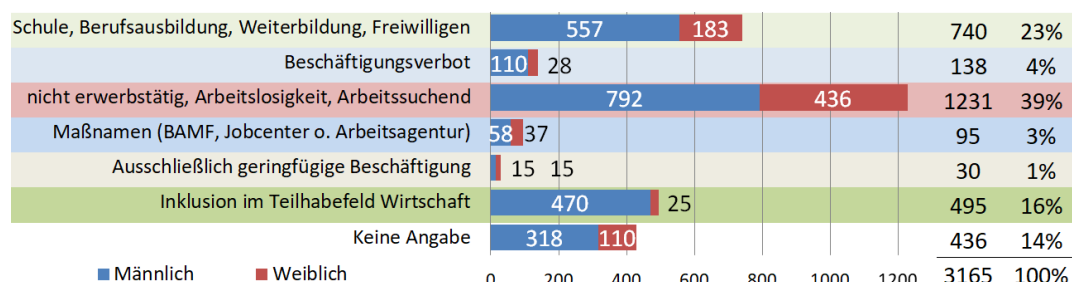
Abb. 19: Beteiligung am Wirtschaftsleben nach Geschlecht und signifikanten Differenzen (n=2729)



Was die Verteilung der einzelnen Gruppen der Abbildung 18 anbetrifft, sind die beiden größten Gruppen nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend. Werden zu ihrem Anteil an der Gesamtgruppe von 38% noch die 29 Teilnehmer:innen eingerechnet, die als arbeitslos gemeldet sind, dann beläuft sich die so entstandene Gruppe von 1231 Datensätzen auf einen Anteil von 38,9%. Die gleiche Gruppe von damals 1770 Datensätzen hatte in der Klient:innen-datei des Sommers 2021 mit ihren 4230 Datensätzen einen sehr ähnlichen Anteil von 41%. Die nächstgrößte Einzelgruppe ist die der bereits angesprochenen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Anteil von 15,5%, der seit dem Sommer 2021 von 13,5% um 2% angestiegen ist. Nimmt man zu dieser Gruppe wiederum die 6 Selbstständigen hinzu, dann ergibt sich für 2022 ein Anteil von 16% - in 2021 waren es 7, sodass ein Anteil von 13,7% zusammengekommen ist. Da die beiden Inklusionsformen nicht gemeinsam den Arbeitsmärkten zuzurechnen sind, aber zusammen als ein Normalitätsstandard staatsbürgerlicher Teilhabe aufgefasst werden können, sind sie als „Inklusion im Teilhabefeld Wirtschaft“ zusammengefasst worden. Auf der folgenden Grafik ist das Ergebnis der Gruppierung aller Items aus Abbildung 18 angeführt:



Abb. 20: Beteiligung am Wirtschaftsleben, alle Items (n=3165)



Durch die Bündelung werden die Daten in der oben angesprochenen Hinsicht handhabbar. Dabei geht es darum, die verschiedenen Items zum Arbeitsmarktstatus in Gruppen zu bündeln, die je in einem vergleichbaren Bezug zur Inklusion ins Wirtschaftsleben stehen. So lässt sich für die erste Gruppierung sagen, dass alle darin gebündelten Items sich auf die Ausbildung von Voraussetzungen dieser Inklusion beziehen. Dabei geht es um curricular geregelte Bildungsgänge, die mit Zertifikaten abgeschlossen werden, von denen manche wie Eintrittskarten zum Arbeitsmarkt funktionieren, während andere zu anschließenden weiteren Bildungsgängen berechtigen, die dann weiter auf diese Inklusion hinführen sollen. Mit den 740 Teilnehmer:innen finden sich 23% der gesamten Teilnehmer:innen auf einem dieser durch das Bildungssystem geprägten Weg. Die Verteilung von Männern und Frauen entspricht in dieser Gruppe der Relation im gesamten Sample. Hinter der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in Deutschland von fünf Jahren verbergen sich große Unterschiede zwischen den Schüler:innen von internationalen Förderklassen und den Studierenden. Während die Ersteren erst seit 3,2 Jahren in Deutschland leben, sind die Studierenden in diesem Kontext mit 5,9 Jahren die aufenthaltsälteste Teilgruppe. Nur in den Maßnahmen des BAMF sind auf der einen Seite die Aufenthaltszeiten mit 2,7 Jahren noch kürzer, während auf der anderen Seite die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die selbständig Erwerbstätigen mit 5,83 Jahren bereits annähernd so lange in Deutschland leben, wie die Studierenden. In diesen Durchschnittswerten ist eine vage Hierarchisierung anhand der je offenbar zu investierenden Lebenszeit zu erahnen. Daneben bildet sich die oben bereits herausgearbeitete Geschlechterungleichheit zwischen den Gruppierungen der nicht erwerbstätigen, arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten Projektteilnehmer:innen und den ins Wirtschaftsleben inkludierten Teilnehmer:innen ab. Während lediglich 5% der ins Wirtschaftsleben inkludierten als weiblich notiert sind, haben Frauen an den nicht Erwerbstätigen nach der Gruppierung mit einem Anteil von 35% einen signifikant erhöhten Anteil. Mit 1231 Datensätzen sind 39% aller Projektteilnehmer:innen dieser Gruppe zuzurechnen.



Abb. 21: Beteiligung an Ausbildung und Wirtschaftsleben, alle Items (n=2131)

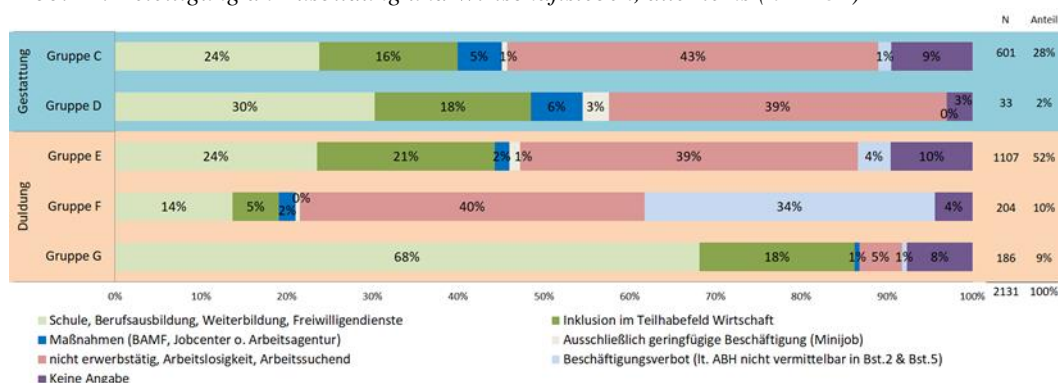
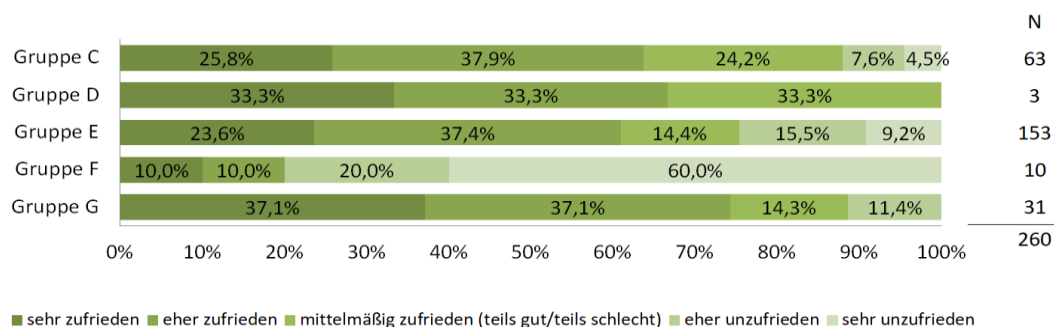


Abbildung 21 zeigt von links her Ausprägungen der Teilhabe am Wirtschaftsleben in den verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Gruppen, die als teilhabeförderlich betrachtet werden können. Der Bereich links zeigt die sehr günstige Teilhabe der Gruppe G, deren Duldungen ja zum Zweck der Ausbildung oder der Beschäftigung ausgesprochen werden. Er lässt sich durch die Summierung der Items für Schule, Berufsausbildung etc. mit der Inklusion ins Wirtschaftsleben beurteilen (helles und dunkleres Grün). Hier sind mit deutlichem Abstand 86% der 186 informativen Datensätze des Samples entsprechend der Rechtsnorm ins Wirtschaftsleben inkludiert, oder in eines der vorbereitenden Bildungsangebote. Innerhalb der hellgrünen Gruppe der hellgrün je ganz links dargestellten 124 Schul-, Ausbildungsbeteiligungen etc. überwiegen die Berufsausbildungen mit 119 deutlich, wobei unter diesen wiederum der Anteil an Frauen mit 14,3% um 12% unter dem Frauenanteil der Gesamtgruppe liegt. Unter den 18% derer, die bereits ins Wirtschaftsleben inkludiert sind und die folglich aufgrund ihrer Beschäftigung geduldet werden, findet sich in Gruppe G keine Frau (n=33). Dieser von Seiten der aufenthaltsrechtlichen Implikationen für die Stabilisierung des Aufenthalts recht günstig normierten Gruppe G (vgl. Abb. 14) steht die Gruppe F („ungeklärte Identität“) gegenüber. Nimmt man in ihr analog zu G von links her wieder die beiden ersten grün gefärbten Teilgruppen zusammen, kann man lediglich einen Anteil von 19% der 204 Datensätze umfassenden Gruppe für die beiden Bereiche Schule, Ausbildung und Inklusion ins Wirtschaftsleben summieren. Demgegenüber umfassen die weder hier noch dort inkludierten Gruppen – sofern eine Angabe im Datensatz enthalten ist – 74%. Von insgesamt 138 Datensätzen innerhalb der Zielgruppe, für die ein Beschäftigungsverbot gilt, befinden sich 69 in der aufenthaltsrechtlichen Gruppe F – also jeder Zweite. Im Durchschnitt leben die Teilnehmer:innen dieser Teilgruppe seit 6 Jahren in Deutschland und damit um ein Jahr länger als der Durchschnitt aller Menschen mit Beschäftigungsverbot, bei einem Männerüberhang über deren Durchschnittsanteil an der Gesamtgruppe von 12%. Von Beschäftigungsverboten aufgrund ungeklärter Identität scheinen Männer also etwas häufiger betroffen zu sein. Die beiden innerhalb der Zielgruppe mit 80% größten aufenthaltsrechtlichen Teilgruppen C („Bleibeperspektive“) und E („ausgesetzte Abschiebung“) ähneln sich in der Zusammensetzung der Beteiligungen am Wirtschaftsleben, was mit den 40% zu 45% Anteilen der beiden grünen auf der linken Seite angeordneten Teilbereichen günstiger Teilhabebereiche angeht. Dem stehen je 43- bzw. 39% nicht-erwerbstätiger Teilnehmer:innen gegenüber, was in der Gruppe C 260 der 601-, und in Gruppe E 436 der 1107 Datensätze ausmacht. Dabei haben die Frauen wiederum einen überproportionalen Anteil an den Nicht-Erwerbstätigen – in der Gruppe C liegen die Frauen um knapp 11% über ihrem Durchschnittsanteil, in der Gruppe E sind es 6,2%.



Abb. 22: Zufriedenheit mit dem Arbeitsmarktstatus (n=260)



Die hier dargestellte Zufriedenheit der Klient:innen mit ihrer über den Arbeitsmarktstatus operationalisierten Teilhabesituation repräsentieren lediglich 260 Datensätze (vgl. Abb. 22). Für 2905 Fälle wurden dagegen keine Angaben hinterlegt. Schon deshalb kann auch hier wieder vor allem die Rangfolge der Zufriedenheiten in den Gruppen Hinweise auf weiterhin interessante Untersuchungen von Zusammenhängen liefern. Und auch hier liegt die größte Zufriedenheit in den 31 Datensätzen aus den 182 Teilnehmer:innen der Gruppe G („Beschäftigungsduldung etc.“), unter denen über zwei Drittel angeben mit ihrer Beschäftigungssituation zufrieden zu sein. Auch hier entspricht also die Teilhabebegünstigung (vgl. Abb. 21) - nun hinsichtlich des Wirtschaftslebens – der Stellung in der Rangfolge der Zufriedenheiten mit der eigenen Situation in diesem Teilhabefeld. Und entsprechend steht dem auch wieder die Gruppe F („ungeklärte Identität“) diametral entgegen. Die Entsprechung der Rangfolgen, die sich auch über die anderen Gruppen erstreckt, kann also auch hier als interessante weitere Auswertungsrichtung zu den Auffassungen von Lebenslagen der Zielgruppe betrachtet werden.

3.2.4 Einkommenssituation

Soweit Geld als Tauschmittel auf Märkten für Güter und Dienstleistungen etabliert ist, soweit kann die Verfügung über ein eigenes Geldbudget als Voraussetzung einer selbstbestimmten Lebensführung nach eigenen Konsumpräferenzen betrachtet werden. Geld kann dann dabei über die Grundversorgung mit Gütern hinaus als die zentrale Voraussetzung der Teilhabe an vielfältigen Bereichen des Alltagslebens gesehen werden - vom Medienkonsum über Freizeitaktivitäten bis hin zum Kulturleben. Konsum dient Menschen über die Bedürfnisbefriedigung hinaus auch zur Identitätsbildung und -sicherung, sowie der Unterscheidung von anderen. Geld eröffnet in annähernd allen Teilhabefeldern Entscheidungssituationen, wodurch Teilhabemöglichkeiten im Sinne entsprechender Zugehörigkeiten und Distinktionen erst ergreifbar werden: Bücher, Zeitungen, Fußball-, Kletter- oder Tanzschuhe, Musikinstrumente oder Eintrittskarten.

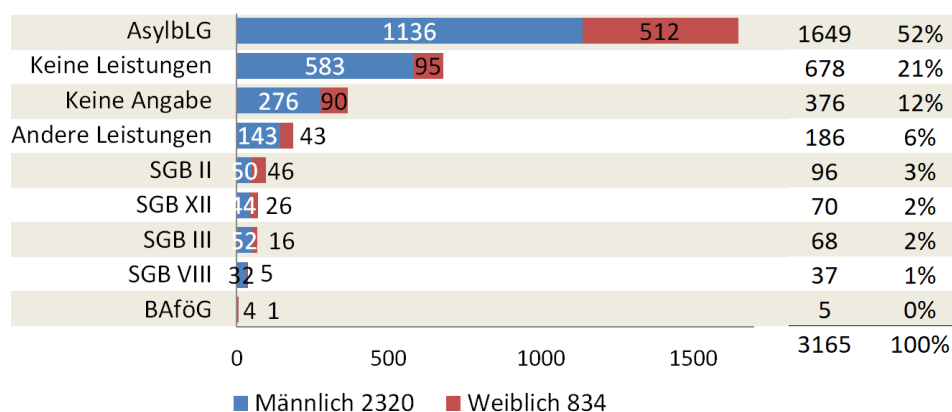
Durch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird in den ersten 18 Aufenthaltsmonaten der Lebensbedarf der Leistungsberechtigten an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts im notwendigen Umfang häufig in Form von Sachleistungen nach § 3a Abs. 4 AsylbLG gedeckt (vgl. Fußnote 4). Zu diesem „notwendigen Bedarf“ erhalten die Leistungsempfänger zur Deckung eines „persönlichen Bedarfs“ des täglichen Lebens zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag im Sinne eines Taschengeldes. Da der Anteil der Geldleistungen neben der Aufenthaltsdauer auch von der Unterbringung abhängt, kann aus den betreffenden Items zur Wohnsituation der Klient:innendatei (vgl. Abb. 15) nicht zuverlässig entnommen werden, inwieweit für die 304 Datensätze der Teilnehmer:innen, die seit 2021 bis in den Sommer 2022 nach Deutschland gekommen sind, eine



solche Kombinationsvariante des Leistungsbezugs nach AsylbLG relevant ist. Diese potentielle Teilgruppe macht an allen Bezieher:innen von AsylbLG-Leistungen einen Anteil von 18,4% aus. Für sie kann, je nach Einstufung der Unterbringung, eine solche in verschiedenen Bedarfsstufen variable Kombination von Sach- und Geldleistungen – also eine Gleichzeitigkeit von fremdbestimmter Bedarfsdeckung und entscheidungsoffener Teilhabe im selbstbestimmten Geldgebrauch – alltagsprägend sein. Für diese Teilgruppe müsste nicht nur die Restriktion eines unter dem Existenzminimum angesiedelten Versorgungsniveaus¹² bedacht werden, sondern darüber hinaus auch eine beachtenswerte Beschränkung der Entscheidungsoffenheit im teilhaberelevanten Entscheidungshandeln zum Einsatz des Geldbudgets. Die exkludierenden Wirkungen des niedrigen Versorgungsniveaus können je nach Relation von Sachwerten und Geldbudget durch die Begrenzungen selbstständiger Konsumentscheidungen also noch verstärkt werden.

Nach einem Aufenthalt von mehr als 18 Monaten werden dann normalerweise die sogenannten „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG erbracht. Diese entsprechen weitestgehend der Sozialhilfe nach dem SGB XII, können aber durch Sanktionen gekürzt werden. Sie stehen also unter einem Mitwirkungsvorbehalt. Die folgende Abbildung 23 weist die gesamte Gruppe von 1649 Menschen mit 52% an der Gesamtgruppe aus, die Leistungen nach dem AsylbLG bezieht. Sie ist mit beachtlichem Abstand zur Gruppe der 678 Teilnehmenden ohne Leistungen (21%), die größte Teilgruppe an den in der Klient:innendatei erfassten Teilnehmenden. Den verbleibenden Datensätzen, die Angaben zum Leistungsbezug nach verschiedenen Sozialgesetzbüchern oder BAföG enthalten, kommt ein Anteil von 14% zu.

Abb. 23: Häufigkeiten des Leistungsbezugs (n=3165)

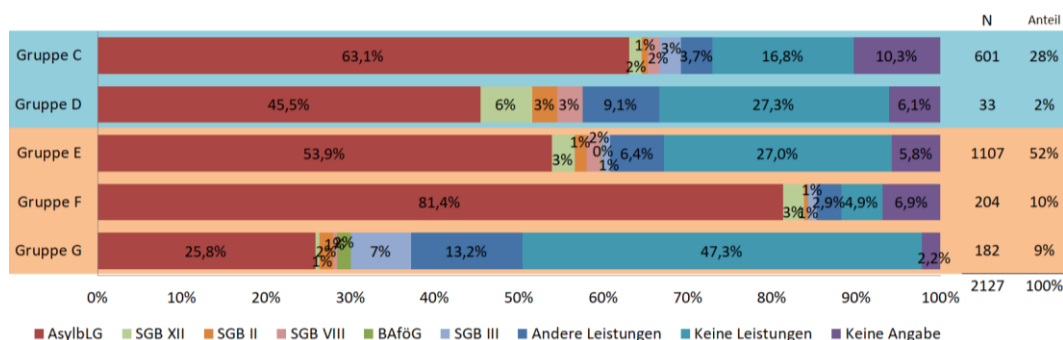


Folglich ist das Item „AsylbLG“ für den Leistungsbezug in den verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Teilgruppen eine maßgebliche Implikation in die Lebenslage für die über den Geldgebrauch vermittelte Teilhabe. Das gibt die folgende Abbildung 24 auf den ersten Blick anhand der roten und vom linken Rand her angezeigten Anteile auf den ersten Blick zu erkennen.

12 Da verfassungsrechtlich im SGB II Kürzungen des Regelsatzes um bis zu 30% als legitim behandelt worden sind, ist es auch möglich zu argumentieren, dass der dann noch verbleibende Anspruch auf gegenwärtig 314,30 € mit der Bedarfsstufe 1 (367 €) nach AsylbLG sogar überschritten wird. (vgl. Bräu und Heimann 2020, S. 39)



Abb. 24: Leistungsbezug in den aufenthaltsrechtlichen Teilgruppen (n=2127)

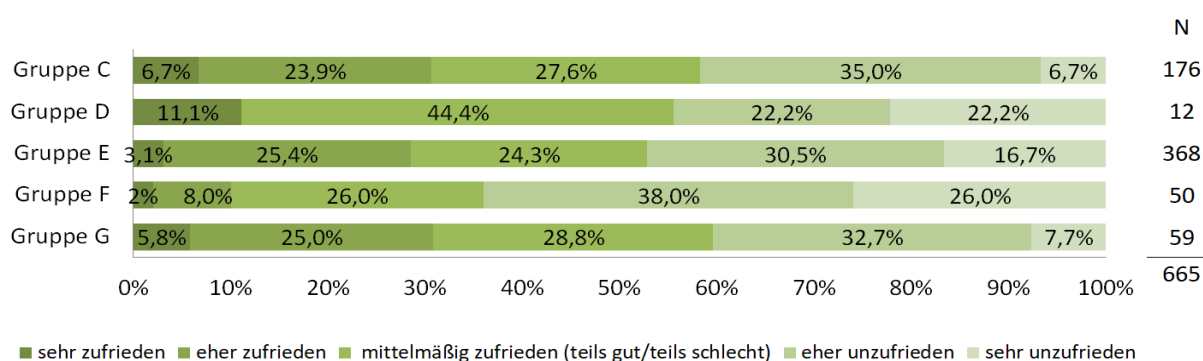


Insgesamt deutet sich an den Anteilen der Bezieher:innen von Leistungen nach dem AsylbLG in den fünf aufenthaltsrechtlichen Teilgruppen eine naheliegende umgekehrte Proportionalität zu denjenigen Datensätzen an, in denen kein Leistungsbezug angegeben wird (zweite Kategorie von rechts). Am deutlichsten tritt dies im Vergleich zwischen den Gruppen F und G hervor. Die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern bleiben davon unberührt und bewegen sich in den Gruppen nicht über den einstelligen Bereich hinaus, wenn man hier und da von der Residualkategorie „anderer Leistungen“ absieht. In Gruppe F („ungeklärte Identität“) ist mit 81,4% der Anteil derjenigen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, deutlich am größten. In keiner anderen Gruppe ist dagegen der Anteil derer, die keine Leistungen beziehen, so gering (4,9%). Im Unterschied dazu ist die Teilgruppe der aufenthaltsrechtlichen Gruppe G („Beschäftigungsduldung etc.“) mit 47,3% am größten. Hier kommt dem Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG lediglich ein Anteil von 25,8% zu. In Gruppe G erklärt sich dies durch die Inklusion ins Wirtschaftsleben, durch den großen Anteil von Ausbildungen (65,4%) und von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (18,1%) an den insgesamt 86 Teilnehmenden der Gruppe G, denen gemeinsam ist, dass sie keine Leistungen beziehen. In Gruppe F dominieren dagegen die drei Kategorien des Arbeitsmarktstatus „Beschäftigungsverbot“ (n=69), „nicht erwerbstätig“ (n=44) und „arbeitssuchend gemeldet“ (n=37) aus Abbildung 18 mit einem Anteil von 73,5%. Im Vergleich mit allen anderen Gruppen tritt hier also die Wirkung der „Beschäftigungsverbote“ hervor (vgl. Abb. 24), durch die in Gruppe F der außergewöhnlich große Anteil des Leistungsbezugs über das AsylbLG bedingt zu werden scheint.

Da die Bedarfsprüfungen von Transferleistungen maßgeblich auf Erwerbseinkommen abstellen, ist eine solche Prägung des Leistungsbezugs durch die Inklusion ins Wirtschaftsleben auch für die anderen Teilgruppen erwartbar. In der größten aufenthaltsrechtlichen Gruppe E („ausgesetzte Abschiebung“) liegt der Anteil des Leistungsbezugs über das AsylbLG mit 53,9% nahe beim Gesamtdurchschnitt. Dem stehen in der Gruppe E mit einem Anteil von 27% 299 Teilnehmende entgegen, die keine Leistungen beziehen (vgl. Abb. 24). In Gruppe E hat im Unterschied zur Gruppe F daran die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 182 Klient:innen den weit überwiegenden Anteil. Dies verhält sich auch in Gruppe C ganz ähnlich, wo dem Anteil des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG von 63,1% die Gruppe derer die ihren Alltag ohne Leistungsbezug bestreiten, mit 16,8% gegenüber steht. In dieser Gruppe von 101 Teilnehmenden befinden sich 23 in einer Ausbildung und 66 in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.



Abb. 25: Zufriedenheit mit der Finanzsituation (n=665)



Unter der Annahme, dass den Werten „eher unzufrieden“ und „sehr unzufrieden“ der Skala keine Zufriedenstellung mit der Finanzsituation unterstellt werden kann, sind mindestens 40% der hier repräsentierten Teilnehmenden aller Gruppen (n=665) unzufrieden. Dabei kann leider das Versorgungsniveau nicht von den Teilhabewirkungen des Geldgebrauchs unterschieden werden. Insbesondere Gruppe F ist zu 64% mit ihrer Finanzsituation unzufrieden. Sie enthält zugleich den größten Anteil (81,4%) an Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen (vgl. Abb. 24). Durchaus erwartbar stehen auch hier wieder auf geringem Beteiligungsniveau die Teilnehmer:innen aus der Gruppe G gegenüber, die für Ihre finanzielle Situation eine Zufriedenheit von immerhin 30 % angeben, wenn man die Items „sehr-“ und „eher zufrieden“ zusammennimmt.

4 Fazit: Lebenslagen in den Gekla-Zielgruppen der Klient:innendatei

Mithilfe der beiden hier herangezogenen Leitdifferenzen hat sich eine Herangehensweise an die Daten der Klient:innendatei entwickeln lassen, von der das Versprechen ausging Gemeinsamkeiten in den heterogenen Lebenssituationen fluchterfahrener junger Erwachsener herauszuarbeiten. Zum einen wird dazu auf die Differenz von Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit zurückgegriffen. Zum anderen sind die Lebenspraxis der Menschen und deren Lebenslagen auseinandergelassen worden, denen sie sich gegenübergestellt sehen und die individuell unterschiedlich aufgefasst werden können. Dabei wurden die in der Projektlaufzeit geltenden Normen des Aufenthaltsrechts als Bestandteil solcher Lebenslagen - als „Implikationen“ - aufgegriffen (vgl. Teil 1.2). Dazu war eine Auslegung der aufenthaltsrechtlichen Normsetzungen im Sinne einer Untersuchung der inhaltlichen Vorgaben erforderlich, die sich in den alltagspraktischen Aufenthalt von Menschen auswirken können (vgl. Teil 2.1). Mit der Rede von Implikationen ist dabei also angesprochen, was jeweils aufenthaltsrechtlich gelten soll. Die Untersuchung der aufenthaltsrechtlichen Implikationen ist in den drei Dimensionen der Prekarität des Aufenthalts, des jeweiligen Teilhabepotentials und der aufenthaltsrechtlichen Perspektive vorgenommen worden (vgl. Teil 2.1). Nur für die zweite Dimension der aufenthaltsrechtlichen Regulation, unmittelbar der Teilhabe über Arbeitsverbote oder -erlaubnisse, über Integrations- und Sprachkurse, über Wohnsitzauflagen und Residenzpflichten, haben sich die aufenthaltsrechtlichen Implikationen für die Lebenssituationen trotz deutlicher Abweichungen als wirksam erwiesen (vgl. Teil 2.2). Dies hat sich in den Kreuztabellen zeigen lassen, die den Abbildungen 10, 11 und 12 zur Wohnsituation, zur Inklusion ins Wirtschaftsleben und zum Leistungsbezug zugrunde lagen. Die einfache bipolare Skalierung aufenthaltsrechtlich regulierter Teilhabepotentiale scheint in den drei untersuchten Hinsichten der empirischen Lebenslage als Rechtswirklichkeit des Gesamtsamples deutlich erkennbar auf. Exkludierende



Vorschriften, wie die Wohnsitzauflage oder das Verbot von Erwerbsarbeit dokumentieren sich deutlich in den Anteilsvergleichen zwischen den beiden Teilgruppen – einerseits denjenigen mit -, andererseits denjenigen ohne aufenthaltsrechtlich potentielle Teilhabe. Diese Deutlichkeit ist methodisch bemerkenswert, weil schon eine Möglichkeit aus den drei Teilhabefeldern als aufenthaltsrechtlich potentielle Teilhabemöglichkeit gewertet worden ist (vgl. Teil 2.1). Die Schwelle, die es ermöglicht hat, einen Aufenthaltsstatus aus den drei Hinsichten Wohnen, Arbeit und Leistungsbezug einem Teilhabepotential zuzuschreiben, war also ausgesprochen niedrig. Darauf soll angesichts der grundlegenden Teilhabedimensionen, die in diesem Trio zum Ausdruck kommen, hingewiesen werden.¹³ Aus dem gleichen Grund waren in den Daten auch Abweichungen der Lebenssituation von den aufenthaltsrechtlichen Regulationen zu erwarten. Am Beispiel der Wohnsituation war dementsprechend zwar zu konstatieren, dass Rechtsnormen ohne Teilhabepotential in der Rechtswirklichkeit zu einem deutlich höheren Anteil dazu führen, dass geflüchtete Menschen mit anderen Zugewanderten zusammenleben (müssen). Hier müssen dann die entsprechenden Beschränkungen von Teilhabemöglichkeiten befürchtet werden (vgl. Teil 2.2 und Teil 3.2.1). Andererseits sind aber doch selbst in der Teilgruppe der Klient:innen, die über kein aufenthaltsrechtliches Teilhabepotential im Sinne der Untersuchung verfügen, zu knapp einem Drittel in einer Selbst gemieteten oder gestellten Wohnung untergebracht (vgl. Teil 2.2). Dieses Aufscheinen der Rechtsnorm in der Rechtswirklichkeit kann am Beispiel der Wohnsituation in der Teilgruppe ohne Teilhabepotential von zwei Seiten her beurteilt werden. Einerseits kann im Sinne der Inklusion eine erfreulich hohe Teilhabe von Menschen festgehalten werden, deren Aufenthaltsstatus das gar nicht vorsieht (32,5%), andererseits muss festgestellt werden, dass das Aufenthaltsrecht über Wohnsitzauflagen die Teilhabe am Wohnen in der Rechtswirklichkeit so erheblich einzuschränken scheint, dass diese Teilgruppe zu 60% in Gemeinschaftsunterkünften leben muss. Selbst in der Teilgruppe mit Teilhabepotential leben insgesamt lediglich 45% der Klient:innen in einer die Teilhabe begünstigenden Wohnform. Dies deutet auf eine Kumulation aufenthaltsrechtlicher Teilhabebarrrieren mit Problemen bei der Wohnraumversorgung von Menschen hin, die im Durchschnitt aller Fälle bereits seit knapp fünf Jahren in Deutschland leben und knapp 25 Jahre alt sind (vgl. Teil 1). Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Inklusion ins Wirtschaftsleben. Hier ist bei der Gruppe ohne Teilhabemöglichkeiten der Anteil derer, deren Lebenssituation durch das Beschäftigungsverbot gekennzeichnet ist, deutlich ausgeprägter als in den anderen Gruppen. Die drei Items „Arbeitssuchend“, „Beschäftigungsverbot“ und „Nicht erwerbstätig“ repräsentieren in der Gruppe ohne Teilhabemöglichkeit entsprechend 68,8%. Im Vergleich dazu liegt diese Gruppierung ohne Beschäftigung in der Gruppe mit potentiellen Teilhabemöglichkeiten bei lediglich 38,5%. Den Implikationen aufenthaltsrechtlicher Normierungen kann also auch bei der Inklusion ins Wirtschaftsleben eine beachtliche Prägewirkung in die Rechtswirklichkeit der Lebenslage der Gekla-Klient:innen attestiert werden. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch beim Leistungsbezug, über den materielle Versorgung und Teilhabe in der Konsument:innenrolle gewährleistet werden sollen. Hier dominiert der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Gruppe ohne

13 Hier wären normativ andere Akzente denkbar, die wahrscheinlich deutlichere Unterschiede in den Daten zur Folge gehabt hätten. So hätte man eine gleichzeitige Ermöglichung von Wohnen, Arbeiten mit einer mindestens auf SGB II-Niveau liegenden Versorgung und Konsumbeteiligung als den Standard behandeln können, der zur gleichberechtigten Wahrnehmung von bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten vorausgesetzt werden muss. Das hätte mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem aus den Daten der Klient:innendatei in ihrer jetzigen Bearbeitung lediglich erahnbaren Bild weitgehend vorenthaltener Teilhabechancen geführt, die der Realisation von Teilhabe diametral entgegenstehen. Ziel der Auswertung der Klientendatei war nun aber nicht eine Bewertung des Aufenthaltsrechts unter dem Gesichtspunkt mehr oder weniger realisierter Teilhabe, sondern Ziel war eine Einsicht in die Lebenssituation der Klient:innen des Projektes mit der Zielsetzung einer wissenschaftlichen Information über empirische Teilhabesituation. Dabei ist das hier maßgebliche Aufenthaltsrecht also nicht der zentrale Untersuchungsgegenstand, sondern ein Teilbestand des Gegenstandsbereichs.



Teilhabemöglichkeiten die Rechtswirklichkeit der Lebenslage der Klient:innen mit einem Anteil von 76% deutlich mit einem Überhang von 25% gegenüber dem entsprechenden Anteil in der Gruppe mit Teilhabepotential (vgl. Abb. 11). Hierzu kann angemerkt werden, dass die Versorgung und die Teilhabe über das Asylbewerberleistungsgesetz innerhalb des deutschen Systems an Transferleistungen lediglich auf Mindestniveau gesichert ist. Sie kann damit also nicht nur als eine Folge von aus dem Wirtschaftsleben exkludierenden Beschäftigungsverboten gesehen werden, sondern muss selbst schon als aufenthaltsrechtlich ursächliche Implikation von Exklusionserfahrungen in Betracht gezogen werden. Hierin kann aus einer staatlichen Teilhabeperspektive, wie sie mit Gekla zum Ausdruck gekommen ist, innerhalb des Migrationsregimes ein Hinweis auf eine im Präsenzregime wirksam werdende Selbstblockade durch Rechtsnormen des Mobilitätsregimes gesehen werden (vgl. Reis 2020, 31 ff.). Insgesamt zeigt der Teil 2.2 damit also, dass die Implikationen aufenthaltsrechtlicher Normierungen des Teilhabepotentials die Lebenssituation der Klient:innen des Projektes deutlich erkennbar prägen, während aber die Rechtswirklichkeit immer wieder erkennbare Abweichungen von der Rechtsnorm bereithält. Deshalb ist grundsätzlich am migrationspolitisch ausgerichteten Weg der Untersuchung von Lebenssituationen der Zielgruppe festgehalten worden, durch den der Aufenthaltsstatus zu einem zentralen Bestandteil von Lebenslagen gemacht wird. Dazu ist dann im dritten Teil die aufenthaltsrechtliche Gruppenbildung durch die Hinzunahme der beiden Dimensionen der Prekarität des Aufenthalts und der Perspektive auf eine Stabilisierung des Aufenthaltsstatus ergänzt worden, wie sie in Abbildung 9 als horizontal gebildete Gruppen durch die sieben Buchstaben von A bis G ausgewiesen worden sind. Auf dieser Grundlage zeigen sich dann die Lebenslagen des in der Klient:innendatei enthaltenen Samples wesentlich konkreter, wenn sie wiederum mit den Rechtswirklichkeiten der empirischen Wohnformen, der Inklusion ins Wirtschaftsleben sowie der Versorgung und der Teilhabe am Konsum über den Bezug von Transferleistungen angereichert werden. Im Folgenden werden diese Lebenslagen i.S.v. Konstellationen aus Rechtsnormen und empirischer Rechtswirklichkeit für die einzelnen Teilgruppen aus der Zielgruppe der Gestatteten und der Geduldeten bilanziert (vgl. Teil 3).

4.1 Gruppe E (§ 60a I, II, II a, II b AufenthG – „ausgesetzte Abschiebung“)

Diejenigen Klient:innen aus der Klient:innendatei, deren Lebensbedingungen sich um die Implikationen der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a I, II, II a, II b AufenthG zu einer Lebenslage bündeln, sind mit sechs Jahren bereits um mehr als ein Jahr über dem Durchschnitt in Deutschland. Seitdem ihnen dieser Status zuerkannt worden ist, leben Sie nun in der permanenten Situation des Damokles, über dessen Kopf das Gewicht des bedrohlichen Schwertes der Abschiebung an einem dünnen Rosshaar hängt. Diese Konstellation, die im Unterschied zu derjenigen des Damokles der Sage weder von einer Einwilligung abhängig ist, noch eine zeitliche Absehbarkeit beinhaltet (vgl. Cicero 2013, S. 363), wird in sog. Kettenduldungen rhythmisiert und auf unabsehbare Dauer gestellt (vgl. Teil 3.1, z.B. Gruppe E). Dabei ist die Teilhabe an Erwerbsarbeit, Integrationskursen und Sprachförderung genehmigungsabhängig, untersagt, bzw. erst nach sechs Monaten möglich. Für die Wohnsituation gelten die aufenthaltsrechtlichen Restriktionen einer Wohnsitzauflage, während die empirische Wohnsituation der 1107 (35%) Klient:innen dieser Gruppe zu knapp 75% in teilhabeförderlichen Wohngelegenheiten zumindest mit eigenen Zimmern besteht (vgl. Abb. 16). Dies stellt sich damit in dieser Lage also um knapp 11% teilhabeförderlicher dar, als im Durchschnitt der Gesamtgruppe (64,1%). Bei der Inklusion ins Wirtschaftsleben ist eine vergleichsweise günstige Beteiligung von 45% zu konstatieren, wenn man dazu die Beteiligungen an Schule, Berufsbildung, Weiterbildung



oder der Freiwilligendienste als Ausbildung von Voraussetzungen mit der Inklusion ins Wirtschaftsleben (21%) bündelt. Wie in allen anderen Lebenslagen ist auch in der Gruppe E mit 39% die Gruppe der Nicht-Erwerbstätigen dabei die größte Teilgruppe. Im Bereich der Versorgung und der Sicherstellung von Teilhabe am Konsum ist die Lebenslage der Gruppe E knapp überwiegend - dem Gesamtdurchschnitt darin ähnlich - zu 54% durch das Asylbewerberleistungsgesetz geprägt. Nimmt man die Leistungen des SGB XII und des SGB II als Grundsicherung hinzu, dann wächst der Anteil von Transferleistungen, die keine vormalige Inklusion ins Wirtschaftsleben zur Voraussetzung haben, auf lediglich 60%. Da aber immerhin schon ungefähr jede(r) sechste aus dieser Gruppe ins Wirtschaftsleben inkludiert ist, leben doch immerhin 27% der Teilnehmer:innen dieser Lebenslage ohne Leistungsbezug. Nimmt man die SGB III Leistungen hinzu, die man aufgrund ihrer vorausgesetzten Anstellungsdauer von 12 Monaten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ebenfalls als zumindest temporäre Inklusion ins Wirtschaftsleben werten kann, dann gilt dies für 28% der Menschen in dieser Lebenslage.

4.2 Gruppe C (§ 55 I „hohe Bleibeperspektive“)

Die aufenthaltsrechtlichen Implikationen der Gruppe C finden sich in den aufenthaltsrechtlichen Regularien des § 55 I und beinhalten „andere Asylsuchende“, sowie „Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive“. Mit 601 Datensätzen kommt ihr der zweitgrößte Anteil von 19% am Gesamtsample zu. Stimmig zur noch offenen Entscheidung über den Antrag auf Asyl ist der Aufenthalt in Deutschland dieser Teilnehmer:innen mit 4,3 Jahren um 1,2 Jahre kürzer, als der Gesamtdurchschnitt. In formaljuristischer Hinsicht erscheint die aufenthaltsrechtliche Stellung aller Gestatteter nach ihrem Asylantrag bis zu dessen Entscheidung als unstrittig. Da diese aber von der Entscheidungslogik und Prozessdauer einer nicht beeinflussbaren Behörde abhängt, ist der etwas längere legitime Aufenthalt dieses Status gegenüber den Duldungen aus Gruppe E zwar etwas länger, allerdings liegt dieser Zeitraum außerhalb der Verfügung der Antragssteller:innen. Diese teilhabebeschränkte Situation kann als behindernd erlebt werden, da sie mit einem Arbeitsverbot zunächst einer gesetzlichen Exklusion aus dem Wirtschaftsleben unterliegt, das in seiner Abhängigkeit von der Unterbringung als undurchsichtig erscheinen kann. Hinzu kommen unterschiedliche Regularien zu den Möglichkeiten an Integrations- und Sprachkursen teilzunehmen, was nur bei hoher Bleibeperspektive ermöglicht wird, während Aufenthaltszeiten insgesamt aber, im Unterschied zu den Gestattungen der Gruppe D, hier nun anrechnungsfähig sind. Aufgrund dieser Kombination von Regelungskomplexität, die sich unter der gemeinsamen Überschrift der Gestattung verbirgt, und der nicht zu beeinflussenden Unabsehbarkeit des daraus entstehenden Gesamtbildes, ist den aufenthaltsrechtlichen Implikationen dieser Gruppe zugeschrieben worden, als kafkaesk wahrgenommen werden zu können (vgl. Teil 3.1, z.B. Gruppe C). Dabei wird auf die undurchdringliche Anmutung abgestellt, die der außerhalb eigener Verfügung stehende Entscheidungsprozess annehmen kann und an dessen Ende das Bedrohungspotential der Ablehnung steht. Was nun die empirische Situation dieser Lebenslage betrifft, so liegt die Beteiligung an teilhabeförderlichen Wohnsituationen in der Gruppe C mit 62% knapp beim Gesamtdurchschnitt von 64%. Bei der Inklusion ins Wirtschaftsleben kommt die Gruppe C nicht ganz an die Werte der Gruppe E heran, da hier die Beteiligung an Ausbildung, Arbeitsmarkt oder selbstständiger Unternehmung bei lediglich 43% liegt, was zugleich dem Anteil der nicht Erwerbstätigen entspricht. Dazu stellt sich der vergleichsweise hohe Anteil des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 63% in ein stimmiges Bild, zu denen unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe auch die 3% Leistungen nach SGB XII und SGB II gerechnet werden können.



4.3 Gruppe D („sichere Herkunftsländer“)

Für die unter allen aufenthaltsrechtlichen Implikationsgruppen mit nur 33 Teilnehmer:innen kleinste Gruppe mit einem Anteil von einem Prozent an der Gesamtgruppe spitzt sich das in Gruppe C angegebene kafkaeske Antlitz der Konstellation aufenthaltsrechtlicher Implikationen zu. Hier sind nun zunächst die Aufenthaltszeiten bis zum Entscheidungstermin nicht anrechnungsfähig. Mit noch größerem Gewicht dürfte aber vor allem die Umstellung der Entscheidungslogik auf eine allgemeine Regelvermutung zu dieser Zuspitzung beitragen. Aufgrund der Klassifikation des Herkunftslandes als sicher, steht die Ablehnung des Asylantrags gewissermaßen am Anfang des Prozesses. Was die empirische Lebenslage der Gruppe in der Klient:innendatei anbetrifft, ist oben bereits bei der Wohnsituation auf die Grenzen des Sichtfeldes der Klient:innendatei hingewiesen worden (vgl. Teil 3.2.1). Die in ihr enthaltenen wenigen Datensätze zu dieser Gruppe laufen Gefahr das verzerrte Bild von gegenüber dem Teilhabehorizont recht ungünstigen aufenthaltsrechtlichen Implikationen bei gleichzeitig aber teilhabeförderlicher empirischer Lebensbedingungen hervorzubringen. Bei Gruppe D würde demnach festzustellen sein, dass die Rechtswirklichkeit ihrer Lebenslage von den Rechtsnormen entkoppelt ist. Für die Gruppe Gestatteter aus als sicher klassifizierten Herkunftsländern läuft dieses Bild allerdings Gefahr nicht repräsentativ sein zu können. Denn aufgrund des Regelverfahrens des Landes gerade wegen der schlechten Bleibeperspektive die Fälle dieser Gruppe erst gar nicht in die Kommunen zuzuweisen, tauchen mit den 33 seit durchschnittlich immerhin schon 5,3 Jahren in Deutschland lebenden Projektteilnehmer:innen lediglich die Ausnahmen dieser Regel im Sample der Klient:innendatei auf (vgl. hierzu Teil 3.1).

4.4 Gruppe F („Duldung aufgrund ungeklärter Identität“)

Die in Gruppe E bereits herangezogene Analogie zur Situation des Damokles vervollständigt sich in der Gruppe F um die Komponente der Möglichkeit einer eigenen Beteiligung an der Konfiguration der aufenthaltsrechtlichen Situation, nämlich mit der Klärung der eigenen Identität. Mit der Angabe einer nicht belegten Identität besteht prinzipiell die Möglichkeit sich selbst unter das Schwert zu setzen, was allerdings nur um den Preis des Zugzwangs zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung möglich ist. In dieser Variante sitzen die Teilnehmer:innen dieser Gruppe, die seit durchschnittlich immerhin knapp 6 Jahren in Deutschland leben, unter der Abschiebedrohung. Darüber hinaus kann auch hier von einer potentiellen Sackgasse in Kettenduldungen gesprochen werden, weil die Aufenthaltszeiten nicht anrechnungsfähig sind, während zugleich die Aussetzungsdauer der Abschiebung von Bedingungen abhängt, auf welche sich ohne eigenen Einfluss eingelassen worden ist. Dabei ist zu bedenken, dass die Umstände bekannter Fluchtverläufe keineswegs dazu Anlass geben, diese Implikationen der ungeklärten Identität in Gruppe F pauschal als strategisch gewählt aufzufassen. Von der empirischen Seite stellt sich die Lebenslage der 204 Menschen dieser Teilgruppe der Klient:innendatei als vergleichsweise wenig realisierte Teilhabe dar, was in einem stimmigen Verhältnis zu den oben bereits für Gruppe E geltenden Implikationen für Duldungen steht. Wie dort ist auch hier in Gruppe F die Teilhabe an Erwerbsarbeit, Integrationskursen und Sprachförderung genehmigungsabhängig, untersagt, bzw. erst nach sechs Monaten möglich. Für die Wohnsituation gelten die Restriktionen der Wohnsitzauflage. Entsprechend liegen die Anteile der teilhabeförderlichen Wohnformen mit 59% ca. 5% unter dem Durchschnitt, während hier der Anteil der sammel- und großräumigen Gemeinschaftsunterkünfte mit 32% im Vergleich zwischen den Gruppen am größten ist. Wenn dem Beschäftigungsverbot und der Nicht-Erwerbstätigkeit zusammen bereits ein Anteil von 74% an der Gruppe F zukommt, dann kann der Anteil von 19% derer, die entweder in das Wirtschaftsleben inkludiert-, oder sich auf einem der Vorbereitungswege dazu befinden, bereits als Ausnahme aus einer Exklusion aus dem Wirtschaftsleben



bezeichnet werden. Als Grund für diese Lebenslage erscheint hierbei der hohe Anteil der Beschäftigungsverbote. Durch sie wird der in vier von fünf Gruppen zu findende Anteil von ca. 40% der Nicht-Erwerbstätigen (Arbeitslosigkeit, Arbeitssuchende) in Gruppe F nochmal um 34% ausweitete. Stimmig dazu dominiert in Gruppe F das geringe Teilhabepotential des Versorgungsniveaus, welches in das Alltagsleben durch den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz impliziert ist. Insgesamt bündeln sich diese empirischen Sachverhalte in der Lebenslage der Gruppe F zusammen mit der dauerhaften Ungewissheit über die Stabilität des Aufenthalts zu einer innerhalb der Klient:innendatei vergleichsweise weitgehend exkludierten Lebenssituation.

4.5 Gruppe G („Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“)

Für die aufenthaltsrechtliche Wirkung in die Lebenslage der 182 Klienten:innen der Gruppe G sind die Implikationen von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung prägend. Auf der Grundlage von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen erweitern sie die Möglichkeiten auf den eigenen Aufenthalt Einfluss zu nehmen. Auch wenn diese Wirkung von dynamischen Angebots-Nachfrage-Relationen auf Ausbildungs- oder Arbeitsmärkten mitgeprägt wird und den jeweiligen Arbeitsbeziehungen in der Damokles-Situation von Duldungen eine besondere Brisanz zukommen kann, können durch sie eine mittelfristige zeitliche Planbarkeit des eigenen Lebens, sowie - über die Anrechenbarkeit dieser Zeiten - eine aufenthaltsstabilisierende Perspektive eröffnet werden. Das weiter über dem Kopf schwebende Damoklesschwert der Abschiebung hängt mit den zugesicherten Ausbildungsdauern oder den 30-monatigen Beschäftigungsduldungen an einem deutlich belastbareren Rosshaar. Darüber hinaus verbessern die akkumulierten Ausbildungszertifikate, Berufserfahrungen sowie die gegebenenfalls eingelebten Kenntnisse in der neuen Sprache die Voraussetzungen der Stabilisierung des Aufenthaltes. Von der empirischen Seite bestätigen sich diese teilhabebegünstigenden Implikationen der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen vor allem hinsichtlich des Wirtschaftslebens. In der Gruppe C kommt den Inklusionsvarianten über Teilhabe an Ausbildung (68%) oder am Wirtschaftsleben (18%) zusammen ein Anteil von 86% zu, während folglich der Anteil Nicht-Erwerbstätiger mit lediglich 5% im Vergleich zwischen den Gruppen ebenso deutlich, wie folgerichtig, am niedrigsten liegt. Entsprechend liegt der Anteil des Bezugs von Transferleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit 25% in dieser Gruppe am niedrigsten, während 47,3% der Teilnehmenden dieser Gruppe keine Leistungen beziehen. Die seit durchschnittlich 6,3 Jahren – also deutlich über einem Jahr über dem Durchschnitt der Gesamtgruppe – in Deutschland lebenden Menschen bestreiten ihr Alltagsleben in einer ebenfalls deutlich überdurchschnittlich teilhabebegünstigenden Wohnform (vgl. Teil 3.2.1). Sieht man dabei aus den oben genannten Gründen von den Werten der Gruppe D ab, lässt sich also für die Gruppe G auch die günstigste Wohnsituation festhalten.

4.6 Prägung empirischer Lebenslagen durch aufenthaltsrechtliche Implikationen und Fallarbeit

Mit Blick auf die empirischen Lebenslagen, wie sie hier anhand der Wohnformen, der Inklusion ins Wirtschaftsleben und des Leistungsbezugs im Sinne von Versorgung und Konsumteilhabe untersucht worden sind, hat sich gezeigt, dass die aufenthaltsrechtlichen Stellungen die Rechtswirklichkeit in den verschiedenen Lebenslagen deutlich prägen. Vereinfacht lässt sich dies dadurch belegen, dass die Rangfolge der Teilhabebegünstigung bzw. -beschränkungen durch die Implikationen eines Aufenthaltsstatus zwischen den Gruppen den empirischen Relationen zwischen den Lebenslagen entsprechen, wenn man diese nach den drei Dimensionen (mehr oder weniger) realisierter Teilhabe ordnet. Das zeigt sich auf



den ersten Blick deutlich schon darin, dass innerhalb der Gekla-Zielgruppe, sowohl was die aufenthaltsrechtlichen Implikationen als auch, was die empirischen Teilhabeaspekte der Lebenslagen anbetrifft, die Gruppen F und G sich diametral gegenüber stehen. Dabei liegen die beiden größten Gruppen E und C beide Male dazwischen eng beieinander (was die aufenthaltsrechtlichen Implikationen betrifft vgl. hierzu Abb. 14). Dazu ist es erforderlich bei der kleinen Gruppe D („sichere Herkunftsländer“) eine Sonderstellung in Betracht zu ziehen, da man ansonsten davon ausgehen müsste, dass diese Lebenslage mit den vergleichsweise ungünstigsten aufenthaltsrechtlichen Implikationen empirisch rätselhaft noch vor den Gruppen E und C günstig eingeordnet werden müsste.

Daneben sind die gezeigten Lebenslagen je durch eigene Variationen der Implikationen aus den beiden Aufenthaltsstatus geprägt, welche zur Bestimmung der Zielgruppe am Projektbeginn standen. Im Fall der Gestattungen sind die entsprechenden Konstellationen aufenthaltsrechtlicher Implikationen metaphorisch in die kafkaeske Stimmung verbildlicht worden, bzw. die Duldungen nach der Sage des Damoklesschwertes. Beide zwischen den Gruppen in den verschiedenen Implikationen variabel angelegten Szenarien stehen als das, was in den aufenthaltsrechtlichen Implikationen erlebt werden könnte, an der Schnittstelle zu individuellen Auffassungen, wie sie in den Fallprozessketten und auch in den Interviews mit Klient:innen untersucht worden sind. In den Fallprozessketten ist beispielsweise in einem Fall (Julian) genau die thematische Konstellation der Gruppe F zusammengekommen, bei der Fragen der Berufsorientierung unter der Bedingung der Damokles-Situation überformt zu werden drohen, während sein ad hoc selbstverantwortetes Wohnungsproblem in eine stellvertretende Problembearbeitung durch das Coaching geführt hat (vgl. Fokuspapier 04/23 - Fallprozessketten). Die in allen Lebenslagen der Zielgruppe aufgezeigte Allgegenwart entweder der kafkaesken Anmutung der Asylentscheidung oder der Situation des Damokles bei den Duldungen, ihre Prägekraft für die Realisationsbedingungen von Teilhabe, zeigen das Risikopotential auf der individuellen Seite zu biographisch negativen Verlaufsformen zu führen, wie sie aus der Untersuchung der Fallprozessketten hervorgetreten sind. Dabei deuten die Daten der Klient:innendatei mit ihren Hinweisen auf die durchschnittliche biographische Lagerung der Flucht darauf hin – je nach historischer Situation im Herkunftsland – das die aufenthaltsrechtlich geprägten Lebenslagen dieses Risiko möglicherweise nicht erst hervorbringen, sondern vorausgegangene Erfahrungen nur noch verstärken. Je nach Verarbeitungsweise wirken die hier untersuchten Lebenslagen, die in ihrer individuellen Ausprägung die Arbeitsbündnisse in der Teilhabearbeit herausfordern, dann entweder als Blockade der in der Fluchtsituation gewonnenen Erfahrung von Eigeninitiative - oder als Verlängerung der Erfahrung von Fremdbestimmung. Beide Konstellationen sind für die Realisation von Teilhabearbeit im Teilhabemanagement nicht förderlich, sondern belastend.



5 Literaturverzeichnis

BIBB-Bundesinstitut für Berufsbildung (2022). *Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2022*. BIBB-Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn. Abrufbar unter: file:///C:/Users/Winfr/Documents/Downloads/62b9ae3ef2bab_Verzeichnis_der_anerkannten_Ausbildungsberufe_2022.pdf (zuletzt eingesehen am 20.12.2022).

Bräu, M. & Heimann, P. (2020). *Das migrationspolitische Existenzminimum. Eine verfassungsrechtliche Prüfung der Leitungskürzungen im Asylbewerberleistungsrecht*. Hg. v. Humboldt Law Clinic - Grund und Menschenrechte. Berlin (11. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) - Working Paper). Abrufbar unter: <http://hlcmr.de/wp-content/uploads/2021/02/WP-27-Das-migrationspolitische-Existenzminimum.pdf> (zuletzt eingesehen am 01.11.2022).

Cicero (2013). *Gespräche in Tusculum. Lateinisch - Deutsch*. Hg. v. Olof Gigon. Berlin, Boston: De Gruyter (A) (Sammlung Tusculum). Abrufbar unter: <http://altertum.proxy.fid-lizenzen.de/fid/tusc-b/doi.org/10.1524/9783050061641>.

Flüchtlingsrat NRW e.V. (2022). *Flüchtlingsunterkünfte in NRW. Ergebnisse der Fragebogenerhebung des Flüchtlingsrats NRW 2021*. Abrufbar unter: https://www.fnrnw.de/fileadmin/fnrnw/media/downloads/In_eigener_Sache/Broschuere_Fluechtlingsunterkuenfte_in_NRW_202203.pdf (zuletzt eingesehen am 14.10.2022).

Informationsverbund Asyl und Migration e. V. (2022). *Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden. Aufenthalt, soziale Rechte und Arbeitsmarktzugang während des Asylverfahrens*. Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 3 (2. Aufl.). Abrufbar unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_3_220613fin_web.pdf (zuletzt eingesehen am 14.10.2022).

ISR/FOGS (2021). *Wissenschaftliche Begleitung Teilhabemanagement NRW. Bericht zur Umsetzung im Jahr 2020 für das MKFFI NRW*. Abrufbar unter: https://www.fogs-gmbh.de/wp-content/uploads/2023/02/THM_Zwischenbericht-fuer-2020_2021.pdf (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).

ISR/FOGS (2022). *Wissenschaftliche Begleitung Teilhabemanagement NRW. Bericht zur Umsetzung im Jahr 2021 für das MKFFI NRW*. Abrufbar unter: https://www.fogs-gmbh.de/wp-content/uploads/2023/02/THM_Zwischenbericht-fuer-2021_2022.pdf (zuletzt eingesehen am 20.06.2023).

ISR/FOGS (2023a). *Die Zielgruppe im Blick. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung Teilhabemanagement*. Abrufbar unter: <https://www.fogs-gmbh.de/projekt/teilhabemanagement-nrw22/> (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).

ISR/FOGS (2023b). *Abschlussbefragung Teilhabemanagement*. Fokuspapier 01/23. Wissenschaftliche Begleitung Teilhabemanagement NRW. Abrufbar unter: <https://www.fogs-gmbh.de/projekt/teilhabemanagement-nrw22/> (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).

ISR/FOGS (2023c). *Teilnehmendeninterviews*. Fokuspapier 03/23. Wissenschaftliche Begleitung Teilhabemanagement NRW. Abrufbar unter: <https://www.fogs-gmbh.de/projekt/teilhabemanagement-nrw22/> (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).



ISR/FOGS (2023d). *Erfahrungen aus der Fallarbeit*. Fokuspapier 04/23. Wissenschaftliche Begleitung Teilhabemanagement NRW. Abrufbar unter: <https://www.fogs-gmbh.de/projekt/teilhabemanagement-nrw22/> (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).

KfI – Kompetenzzentrum für Integration (10.12.2019). *Förderkonzeption Teilhabemanagement im Rahmen der Initiative Gemeinsam klapp't des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Bausteins 6 im Rahmen von Durchstarten in Ausbildung und Arbeit der Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration*. Abgerufen unter: https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/foerderkonzeption-teilhabemanagement-ab-2020_0.pdf (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).

Reis, C. (2019). *Teilhabemanagement. Grundsätzliche Überlegungen und praktische Hinweise*. Abrufbar unter: https://www.durchstarten.nrw/fileadmin/user_upload/downloads/teilhabemanagement_handreichung_final.pdf (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).

Reis, C. (2020). *Kommunales Integrationsmanagement. Leitfaden für die Praxis*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Schiefer, D. (2017). *Wie gelingt Integration? Asylsuchende über ihre Lebenslagen und Teilhabeperspektiven in Deutschland*. Hg. v. Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH. Studie des SVR-Forschungsbereichs 2017-4. Berlin. Abrufbar unter: https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/documents/downloads/Wie_gelingt_Integration_Zusammenfassung_Studie_SVR.pdf (zuletzt eingesehen am 04.05.2022).

Voigt, C. (2022a). *Zugang zu Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung. Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“*. Abrufbar unter: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/sprachfoerderung.pdf (zuletzt eingesehen am 14.10.2022).

Voigt, C. (2022b). *Übersicht: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer. Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“*. Abrufbar unter: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_SGB_II_und_Arbeitsmarkt.pdf (zuletzt eingesehen am 14.10.2022).

Voigt, C. (2021). *Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung in Landeseinrichtungen. Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“*. Abrufbar unter: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsfoerderung_und_arbeitserlaubnis.pdf (zuletzt eingesehen am 14.10.2022).

Weber, M. (1924). *Diskussionsrede zu dem Vortrag von H. Kantorowicz, "Rechtswissenschaft und Soziologie" auf dem ersten Deutschen Soziologentage in Frankfurt 1910*. In: Max Weber (Hg.): *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*. Tübingen: Mohr, S. 476–483.